Für die Zukunft gesattelt.

Förderrichtlinien Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung des Kreises Warendorf

KREIS WARENDORF

Herausgeber
Kreis Warendorf
Der Landrat
Amt für Jugend und Bildung
Waldenburger Str. 2
48231 Warendorf

Inhalt

Vorbemerkung **5**

1. Rechtsgrundlagen **6**

2. Grundsätze der Förderung **6**

3. Bedarfsanzeige von Betreuungsbedarfen **7**

4. Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege **7**

5. Wunsch- und Wahlrecht **8**

6. Aufgaben des Amtes für Jugend und Bildung sowie der Fachberatung der Familienzentren **9**

7. Eignung von Kindertagespflegepersonen **10**
7.1 Allgemeines 10
7.2 Formale Voraussetzungen 11
7.3 Persönliche Eignung 12
7.3.1 Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten *12*
7.4 Sachkompetenz 13
7.5 Kooperationsbereitschaft 13
7.6 Räumlichkeiten 14

8. Qualifizierung **15**
8.1 Qualifizierung nach dem Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) 15
8.2 Qualifizierung nach dem DJI 16
8.2.1 Anschlussqualifizierung nach QHB (160+) *16*
8.3 Zusatzqualifizierung „Inklusion in der Kindertagespflege“ 16
8.4 Kosten der Qualifizierung 17

9. Pflegeerlaubnis **17**
9.1 Pflegeerlaubnis zur Kindertagespflegeperson 17
9.2 Erteilung 19
9.3 Nachweispflicht 19
9.4 Versagung 20
9.5 Aufhebung/ Rücknahme/ Widerruf 20
9.6 Betreuung ohne Pflegeerlaubnis 21
9.7 Pflegeerlaubnis zur Betreuung in Großtagespflegestellen 21

10. Qualitätsmerkmale in der Kindertagespflege **22**
10.1 Eingewöhnung und Beziehungsarbeit 22
10.2 Die Bildungs- und Erziehungsaufgabe in der Kindertagespflege 23
10.3 Bildungsdokumentation 24
10.4 Erziehungspartnerschaft mit den Erziehungsberechtigten 24
10.5 Vertragliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten 25
10.6 Kinderschutz in Kindertagespflege 25
10.6.1 Umgang bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung *25*

11. Geldleistungen in der Kindertagespflege **27**
11.1 Laufende Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen 28
11.2 Förderleistung 28

11.2.1 Eingewöhnungszeit ... *28*
11.2.2 Betreuung zu Sonderzeiten ... *29*
11.3 Jährliche Anpassung der Förderleistung ... 29
11.4 Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge ... 29
11.4.1 Unfallversicherung (BGW) ... *29*
11.4.2 Gesetzliche Rentenversicherung ... *30*
11.4.3 Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung ... *30*
11.5 Betrag für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit ... 31
11.6 Zusatzleistung bei Kindern mit Inklusionsbedarf ... 31
11.7 Mietzuschuss für angemietete Räume ... 31
11.8 Investitionskostenzuschuss ... 31
11.9 Einbehalt und Rückforderung der Förderleistung ... 32

12. Ausfallzeiten ... 32
12.1 Betreuungsfreie Zeit (Urlaub) der Kindertagespflegeperson ... 32
12.2 Erkrankung der Kindertagespflegeperson ... 33
12.3 Finanzierung und Abrechnung der Ausfallzeiten ... 33
12.4 Mutterschutz ... 33
12.5 Vertretungsregelung ... 34
12.6 Abwesenheit des Tagespflegekindes ... 35

13. Antragsverfahren für die Betreuung in Kindertagespflege ... 35
13.1 Antragstellung ... 35
13.2 Bewilligung der Kindertagespflege ... 35
13.3 Änderung der Betreuungszeiten ... 35
13.4 Vorzeitige Beendigung der Kindertagespflege ... 36

14. Besondere Betreuungsbedarfe ... 36
14.1 Inklusion in der Kindertagespflege ... 36
14.2 Ergänzende Kindertagespflege ... 36
14.3 Unregelmäßiger Betreuungsbedarf ... 37

15. Mitwirkung der Erziehungsberechtigten ... 38
15.1 Elternbeitrag ... 38
15.2 Mitteilungspflichten der Erziehungsberechtigten ... 38

16. Jugendamtselternbeirat (JAEB) ... 38

17. Datenschutz ... 39

Inkrafttreten ... 39

Anlage 1: Monatliche Geldleistung ... 40

Anlage 2: Sachkosten ... 41

Anlage 3: Prozessablauf bei Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung ... 42

Anlage 4: Datenschutz und Kinderschutz ... 43

Vorbemerkung

Die Schaffung von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gehört gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 3 SGB VIII zur Leistung der Jugendhilfe und beinhaltet auch die Erziehung und Bildung der kindlichen Entwicklung.

Der gesetzliche Rahmen der Kindertagespflege wird bundesrechtlich durch die Regelungen des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vorgegeben.
Durch Landesrecht können bestimmte Bereiche näher ausgeführt und konkret geregelt werden. Das Land Nordrhein-Westfalen hat von dieser Möglichkeit im Rahmen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) Gebrauch gemacht.

Da Bundes- und Landesrecht jedoch viel Spielraum in der Ausgestaltung der Kindertagespflege vor Ort lassen, sind Regelungen durch die zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (d. h. durch die Jugendämter) erforderlich. Diese werden in Form von Satzungen oder Richtlinien getroffen.

Mit diesen Richtlinien sollen die pädagogischen als auch verwaltungsrechtlichen Grundsätze zur Gewährung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII für den Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung des Kreises Warendorf transparent geregelt werden. Dazu zählen vor allem Bereiche wie z. B. die Ausgestaltung und Höhe der laufenden Geldleistungen, die an die Kindertagespflegepersonen zu zahlen sind, Anforderungen an Grund- und Aufbauqualifizierung bzw. Fort- und Weiterbildung der Kindertagespflegepersonen, Regelungen für Ausfallzeiten, Kinderschutz in der Kindertagespflege etc.

Für die Festsetzung der Elternbeiträge gilt die jeweils gültige Fassung der „Elternbeitragssatzung“.

Ein ganzheitlicher Ansatz in der frühkindlichen Bildung basiert auf einem gemeinsamen Verständnis aller Beteiligten. Dabei wird anerkannt, dass sowohl der pädagogische Bereich als auch die wirtschaftliche Abteilung maßgeblich zur optimalen Förderung von Kindern in der Kindertagespflege beitragen.

1. Rechtsgrundlagen

Die Kindertagespflege ist eine familienähnliche Form der Kindertagesbetreuung mit einem eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag. Kindertagespflegepersonen betreuen vorrangig Kinder unter drei Jahren. Die Kindertagespflege soll die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen bzw. verbessern.

Die rechtlichen Grundlagen für die Kindertagespflege sind insbesondere:

- Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)
- Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung, Artikel 1:
  Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz -KiBiz)-
  Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs Sozialgesetzbuch SGB VIII
- Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) NRW
- Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) in der jeweils gültigen Fassung

2. Grundsätze der Förderung

Kindertagespflege wird gem. § 22 Abs. 1 S.2 SGB VIII von einer geeigneten Kindertagespflegeperson

- im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder
- im Haushalt des Erziehungsberechtigten oder
- in anderen geeigneten Räumen (§ 22 Abs. 5 KiBiz) oder
- in Räumen von Kindertageseinrichtungen (§ 22 Abs. 5 KiBiz)

geleistet.

Kindertagespflege soll gem. § 22 Abs. 2 SGB VIII

- die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
- den Erziehungsberechtigten[1] dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Der Förderungsauftrag umfasst gem. § 22 Abs. 3 SGB VIII Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein.

Die Förderung des Kindes soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

[1] Der Begriff „Erziehungsberechtigte“ impliziert alle Personen, die das Sorgerecht oder Teilbereiche des Sorgerechts für ein Kind innehaben

3. Bedarfsanzeige von Betreuungsbedarfen

Gem. § 5 Abs. 1 KiBiz haben Erziehungsberechtigte dem Jugendamt den für ihr Kind gewünschten Betreuungsbedarf und -umfang spätestens sechs Monate vor Inanspruchnahme schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.
Das Jugendamt muss den Erziehungsberechtigten den Eingang der Bedarfsanzeige gem. § 5 Abs. 3 KiBiz spätestens nach einem Monat bestätigen und über den örtlichen Kostenbeitrag nach § 90 SGB VIII informieren. Acht, spätestens sechs Wochen vor Betreuungsbeginn erhalten die Erziehungsberechtigten eine Benachrichtigung über die Zuweisung des Betreuungsplatzes.

In Ausnahmefällen kann gem. § 5 Abs. 2 KiBiz in einer kürzeren Frist ein Betreuungsplatz zugewiesen werden, wenn die Erziehungsberechtigten aus besonderen Gründen einen kurzfristigen Bedarf haben und diesen dem Jugendamt unverzüglich angezeigt haben.

Die Fachberatung in dem örtlichen Familienzentrum unterstützt die Erziehungsberechtigten bei der Eingabe der Bedarfsanzeige für Kindertagespflege und gibt diese, in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, in die Datenbank (Kitaanmeldeportal) ein. Bedarfsanzeigen sollen von den Erziehungsberechtigten bis spätestens März eingegangen sein, damit sie zum Start des Kindergartenjahres im August berücksichtigt werden können. Für jedes Kind soll nur eine Bedarfsanzeige vorgenommen werden.

4. Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege

Ab Vollendung des ersten bis Vollendung des dritten Lebensjahres haben Kinder gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII unabhängig von einer Erwerbstätigkeit ihrer Erziehungsberechtigten einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege.

Das zentrale Kriterium für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes für Kinder unter einem Jahr ist gem. § 24 Abs. 1 SGB VIII die Erwerbstätigkeit beider Erziehungsberechtigten /der Personensorgenberechtigten oder des alleinerziehenden Elternteils bzw. deren bevorstehende Aufnahme, eine berufliche Bildungsmaßnahme, eine Schulausbildung, eine Hochschulausbildung oder eine Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.
Daneben bezieht die Vorschrift auch solche Kinder ein, wenn diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf (§ 24 Abs. 1 S.3 SGB VIII) analog den in Anlage 1 aufgeführten Stundenkontingenten.

Vom ersten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres kann der Rechtsanspruch auf Förderung und Betreuung gem. § 24 Abs. 2 SGB VIII sowohl in einer Kindertageseinrichtung als auch in Kindertagespflege erfüllt werden. Wird ein Betreuungsangebot in einer Kindertageseinrichtung in Anspruch genommen, soll dieses auch ganztägig wahrgenommen werden.

Ab dem dritten Lebensjahr ist eine Weitergewährung von Kindertagespflege lediglich ergänzend oder bei besonderem Bedarf möglich (§ 24 Abs. 3 SGB VIII).

Gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII besteht die Möglichkeit, Kindertagespflege bis zum vollendeten 14. Lebensjahr in Anspruch zu nehmen. Für Kinder ab dem Schuleintrittsalter sind jedoch andere institutionelle Angebote (z. B. OGS) vorrangig zu belegen. Darüber hinaus kann im Einzelfall ergänzend Randzeitenbetreuung im Rahmen von Kindertagespflege vermittelt werden. Sofern ein wöchentlicher Betreuungsbedarf von mehr als 35 Stunden beantragt wird oder das Kind das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sind folgende Nachweise beizubringen:

- Bescheinigung des Arbeitgebers über die Arbeitszeiten oder eine Schul- bzw. Studienbescheinigung,
- Vorlage der Eingliederungsvereinbarung bei Teilnahmen an Maßnahmen des Jobcenters/der Agentur für Arbeit,
- Bescheinigung der Agentur für Arbeit bei erwerbslos gemeldeten Personen, die eine Arbeitsaufnahme anstreben (Teilzeit / Vollzeit)
- Bescheinigung über die Teilnahme an einem Sprach-/ Integrationskurs

Die wöchentliche Betreuungszeit soll mindestens 10 Stunden betragen und in der Regel nicht mehr als 45 Stunden umfassen. Die Gesamtdauer der Kindertagespflege sollte drei Monate nicht unterschreiten, um eine Verbindlichkeit für die Kindertagespflegeperson zu schaffen und eine kontinuierliche Förderung des Kindes zu ermöglichen.

Die Fachberatungen erarbeiten unter Berücksichtigung des Kindeswohls den Betreuungsumfang und stimmen diesen mit den Wünschen der Erziehungsberechtigten ab.
Zu berücksichtigen sind hier auch die tatsächlich vorhandenen Betreuungskapazitäten. Zur Verbesserung der gemeinsamen Bedarfsplanung ist es unerlässlich, dass die Kindertagespflegeperson ihren Belegungsplan, aus dem die jeweiligen täglichen Betreuungszeiten je Kind ersichtlich sind, der Fachberatung und dem Amt für Jugend und Bildung vorlegt. Dieser ist mit jedem weiteren neu aufgenommenen Kind zu aktualisieren und im Zuge der digitalen Antragstellung einzureichen.

Bei Aufnahme des Kindes bei einer Kindertagespflegeperson ist ein bestehender Masernimpfschutz nachzuweisen. Dieser Nachweis muss spätestens am ersten Betreuungstag vorliegen. Wenn sich ergibt, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann, ist innerhalb eines Monats, nachdem es möglich war, einen Impfschutz gegen Masern zu erlangen oder zu vervollständigen, ein entsprechender Nachweis vorzulegen. Sollte kein ausreichender Nachweis erbracht werden können, außer bei nachgewiesenen medizinischen Gründen, darf das Kind nicht von einer Kindertagespflegeperson betreut werden.

5. Wunsch- und Wahlrecht

Gemäß § 3 KiBiz haben die Erziehungsberechtigten das Recht zwischen den im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung zur Verfügung stehenden Tagesbetreuungsangeboten für ihr Kind zu wählen.
Bei Kindern mit oder mit drohender Behinderung sind die Bedürfnisse an einer wohnortnahen Betreuung zu berücksichtigen.

Der zeitliche Umfang des Betreuungsanspruchs richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, die Betreuungszeit für ihre Kinder entsprechend ihrem Bedarf und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu wählen.

Die Fachberatungen stehen mit allen Beteiligten im engen Austausch und überprüfen, ob dem Betreuungsbedarf des Kindes bei einer Kindertagespflegeperson entsprochen werden kann.

6. Aufgaben des Amtes für Jugend und Bildung sowie der Fachberatung der Familienzentren

Das Amt für Jugend und Bildung fördert die Kindertagespflege im Sinne des § 22 SGB VIII. Zwischen dem Amt für Jugend und Bildung und den freien Trägern der Jugendhilfe, die die Fachberatungen für Kindertagespflege in den Familienzentren vorhalten, wurden Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen.

Aufgrund dessen werden folgende Aufgaben von den Fachberatungen in den Familienzentren übernommen:

- die Information und Beratung von Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegeperson gem. § 23 Abs. 4 S. 1 SGB VIII und § 6 Abs. 3 KiBiz in ihren jeweiligen lokalen Zuständigkeitsbereichen
- die Vermittlung eines Kindes zu einer geeigneten Kindertagesspflegeperson gem. § 23 Abs. 1 SGB VIII
- die Gewinnung, fachliche Beratung und Begleitung von Kindertagespflegeperson gem. § 23 Abs. 1 SGB VIII
- Beratung und Vermittlung bei Vertretungsbedarf in Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson gem. § 23 Abs. 4 S. 2 SGB VIII und § 23 Abs. 2 KiBiz
- Beratung von Familien und Kindertagespflegpersonen bei besonderen Anforderungen und in konflikthaften Situationen
- Mitwirkung im Kinderschutz
- Netzwerkarbeit
- Sicherstellung von kollegialen Austauschen/Fortbildungen und Weiterleitung von Fortbildungen
- Qualitätsdialog mit dem Amt für Jugend und Bildung und Berichtswesen

Aufgaben des Amtes für Jugend und Bildung:

- Eignungsprüfung und Erteilung (sowie Versagung und Entzug) der Pflegerlaubnis gem. § 43 SGB VIII und § 22 KiBiz
- Prüfung des Anspruches auf Kindertagespflege gem. § 24 SGB VIII und § 3 Abs. 3 KiBiz
- Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagesspflegeperson gem. § 23 Abs. 2 S. 2a SGB VIII
- die Gewährung eines Betrages für die mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit gem. § 24 Abs. 3 Nr. 6 KiBiz
- Sicherstellung der Vertretung bei Ausfall der Kindertagesspflegeperson gem. § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII

- Fachberatung und Qualifizierung der Fachberatungen für die Kindertagespflege in den Familienzentren
- fachliche Beratung der Kindertagespflegepersonen zur Realisierung des Förderungsauftrages und zur Qualitätsentwicklung gem. § 6 Abs. 1 KiBiz
- Prüfung von Anstellungsträgern gem. § 22 Abs. 6 KiBiz
- Beratung, Unterstützung und Förderung von Zusammenschlüssen von Kindertagespflegepersonen gem. § 23 Abs. 4 S. 3 SGB i.V.m. § 6 Abs.3 KiBiz
- in Einzelfällen die Zusammenarbeit mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst
- Umsetzung der geschlossenen Vereinbarungen zu Sachverhalten einer möglichen Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII
- Umsetzung und Zusammenarbeit entsprechend der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und den Trägern der Fachberatung für Kindertagespflege in den Familienzentren
- Beratung der Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegepersonen in Fragen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt (§ 43 Abs.4 SGB VIII n.F.)
- Erhebung von Elternbeiträgen gem. § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII i.V.m. § 51 KiBiz

7. Eignung von Kindertagespflegepersonen

7.1 Allgemeines

Gemäß § 23 Abs. 3 und § 43 Abs. 2 SGB VIII ist eine Person für die Kindertagespflege geeignet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Sie muss sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten, anderen Kindertagespflegeperson sowie mit dem Amt für Jugend und Bildung auszeichnen,
- über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen und
- sie soll über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen hat.

Die Überprüfung der Eignung obliegt dem örtlich zuständigen Jugendamt und ist schriftlich zu dokumentieren. Die Qualitätsansprüche in der Kindertagespflege sind im Sinne einer positiven frühkindlichen Entwicklung und im Kontext des Kinderschutzes sehr hoch.

Die Eignungsprüfung beginnt mit einem ausführlichen Bewerbergespräch mit zwei Mitarbeitenden des Amtes für Jugend und Bildung. Das Hinzuziehen der jeweiligen Fachberatungen wird für den Eignungsprozess als fachlich notwendig erachtet. Im Weiteren schließt sich die Qualifizierung der Kindertagespflegeperson entsprechend der gesetzlichen Vorgaben an. Währenddessen besteht ein fortwährender Austausch zwischen den Kursleitern und dem Amt für Jugend und Bildung. Mit der bestandenen Prüfung der angehenden Kindertagesspflegeperson kann bei Vorliegen aller Voraussetzungen die Pflegeerlaubnis erteilt werden.

Mit Erteilung der Pflegeerlaubnis ist die Überprüfung der Eignung nicht abgeschlossen. Es ist ein fortlaufender Prozess, auch nach Erteilung der Pflegeerlaubnis. Das Amt für Jugend und Bildung behält sich eine regelmäßige Überprüfung der Voraussetzungen vor.

7.2 Formale Voraussetzungen

Im Rahmen der Eignungsprüfung einer angehenden Kindertagesspflegeperson sind neben der Klärung der persönlichen Eignung und räumlichen Gegebenheiten formale Voraussetzungen zu erfüllen.

Zur Erteilung der Pflegeerlaubnis sind nachfolgend aufgeführte Unterlagen vorzulegen:

- ausgefüllter Bewerberbogen
- schriftlicher Antrag auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis
- Lebenslauf
- Nachweis über Schul- und Berufsabschluss
- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses **Belegart OE** nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes für die Kindertagespflegeperson und für alle volljährigen Haushaltsmitglieder, sofern die Kindertagespflege in ihrem Haushalt durchgeführt werden soll. Diese dürfen vor Aufnahme der Tätigkeit nicht älter als drei Monate sein. Die Kosten werden vom Amt für Jugend und Bildung nicht erstattet.
- ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung als Kindertagespflegeperson und für alle volljährigen Haushaltsmitglieder, sofern die Kindertagespflege in ihrem Haushalt durchgeführt werden soll. Diese dürfen vor Aufnahme der Tätigkeit nicht älter als drei Monate sein.
- Kindertagespflegepersonen, die nach 1970 geboren sind, haben seit dem 01.03.2020 eine Masernschutzimpfung bzw. Masernimmunität nachzuweisen. Personen, die keinen ausreichenden Nachweis erbringen, dürfen nicht in der Kinderbetreuung tätig werden. Besteht bereits eine Immunität gegen Masern, ist es ausreichend, ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen.
  Personen, welche aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können, sind ausgenommen. Hierüber ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.
- Nachweis über die Belehrung gem. § 43 Abs. 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz. Diese Belehrung darf vor Aufnahme der Tätigkeit nicht länger als drei Monate zurückliegen.
- Nachweis über die Ausbildung in Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder im Säuglings- und Kleinkindalter. Diese Teilnahme darf vor Aufnahme der Tätigkeit nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.
- Nachweis über eine entsprechende Qualifizierung als Kindertagespflegeperson
- Vorlage eines pädagogischen Konzeptes sowie eines Schutzkonzeptes
- Einverständniserklärung für eine Überprüfung des Bewerbers beim Allgemeinen Sozialen Dienst des Amtes für Jugend und Bildung des Kreises Warendorf
- Nachweis über ein absolviertes Praktikum in einem Umfang von 80 Zeitstunden, sofern keine mehrjährige Berufspraxis im U3 Bereich nachgewiesen werden kann
- Unterzeichnete Kooperationsvereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages gemäß §§ 8a, 8b und 72a SGB VIII

7.3 Persönliche Eignung

Die persönliche Kompetenz einer Kindertagesspflegeperson umfasst eine positive Grundhaltung zur Tätigkeit in der Kindertagespflege, eine persönliche Entwicklungsbereitschaft (zum Beispiel durch Supervision) sowie die Fähigkeit zur Selbstreflexion.

Besondere Kriterien für die Eignung einer Kindertagespflegeperson:

- Freude und Erfahrung im Umgang mit Kindern
- körperlich sowie psychisch Gesundheit
- Flexibilität, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein
- gute Deutschkenntnisse
- Kooperationsbereitschaft
- Organisationskompetenz (Haushaltsführung, verlässliche Strukturierung des Tagesablaufes, Finanzen, bürokratische Angelegenheiten)
- Fähigkeit zur differenzierten Wahrnehmung
- Kritikfähigkeit, eigene Reflexionsfähigkeit und Entwicklungsbereitschaft
- konstruktiver Umgang mit Konflikten
- Kommunikationsfähigkeit
- Verschwiegenheit gegenüber Außenstehenden
- Klarheit für die Zukunftsperspektive (Tätigkeit sollte mindestens drei Jahre umfassen

Mit dem Eintritt in das Rentenalter erfolgt eine jährliche Prüfung der Eignung.

7.3.1 Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten

Die Kindertagesspflegeperson hat gem. § 43 Abs. 3 S. 6 SGB VIII den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind. Dies gilt vor allem in Bezug auf:

- Änderungen der Betreuungszeit
- Ausfall der Kindertagesspflegeperson (z. B. im Krankheitsfall: Meldung bei der Fachberatung ab dem ersten Krankheitstag)
- mehr als vier Wochen Unterbrechung der Tätigkeit der Kindertagesspflegeperson
- Umzug der Kindertagesspflegeperson (daraus ergibt sich die erneute Prüfung der Räumlichkeiten für die Kindertagespflege)
- Veränderungen der Räumlichkeiten – bei Umbaumaßnahmen, veränderte Raumnutzung oder zusätzliche Nutzung weiterer Räume für die Betreuung, Errichtung eines Pools im Garten usw.
- Wechsel des Kindes zu einer anderen Kindertagesspflegeperson,
- familiäre Veränderungen wie Schwangerschaft und Geburt eines Kindes, Trennungen oder Einzug neuer Lebenspartner,
- Veränderung der Gesundheitssituation der Kindertagesspflegeperson oder weiterer im Haushalt lebender Personen im Hinblick auf ansteckende Krankheiten, schwerwiegende Erkrankungen, psychische Erkrankungen und Suchterkrankungen etc.
- Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII in der eigenen Familie der Kindertagesspflegeperson

- strafrechtliche Verfahren gegen die Kindertagesspflegeperson oder anderer im Haushalt lebender Personen
- die Neuanschaffung von Haustieren
- Betreuung von Kindern aus anderen Jugendamtsbezirken außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Amtes für Jugend und Bildung

Das pädagogische Team der Kindertagespflege weist auf die Einhaltung der Fristen hin und unterstützt die Kindertagespflegepersonen in der Umsetzung. Sollte es wiederholt zu einer Nichtbeachtung der Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten durch die Kindertagespflegeperson kommen, behält sich das Amt für Jugend und Bildung vor, Zahlungen vorübergehend einzubehalten sowie im Einzelfall die Pflegeerlaubnis mit einer Auflage zu versehen und darüber hinaus einen Entzug der Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII zu prüfen (s. hierzu auch Ziffer 11.9).

7.4 Sachkompetenz

Die Sachkompetenz bezieht sich auf das Wissen um die besonderen Bedürfnisse im Zusammenhang mit der Kindertagespflege.
Sie umfasst die theoretische und praktische Befähigung zur Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern in der Kindertagespflege.

Insbesondere sind dies folgende Kriterien:

- Verpflichtung zu einer gewaltfreien Erziehung
- Achtung und Einfühlvermögen gegenüber Kindern und Familien
- Verständnis kindlicher Bedürfnisse (Empathie) und Einbeziehung kindlicher Fähigkeiten
- Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Erziehungsstilen, Lebenssituationen und Lebensentwürfen
- schützt das seelische, körperliche und geistige Wohl der Kinder
- Umsetzung der Vorgaben zum Kinderschutz
- Durchführung der Bildungsdokumentation
- Offenheit für Erziehungs-, Entwicklungs- und Bildungsfragen und fachliche Reflexion
- Interesse an und aktive Auseinandersetzung mit Fachfragen
- situationsbezogene Umsetzung von Fachwissen
- Zusammenarbeit mit den Fachberatungen der Familienzentren im Hinblick auf die pädagogische Beratung, Begleitung und Vermittlung
- die Bereitschaft, Beratung aufzusuchen und Empfehlungen umzusetzen
- ausgewogene und kindgerechte Ernährung (§ 12 Abs. 2 KiBiz)

7.5 Kooperationsbereitschaft

Für eine erfolgreiche Betreuung in Kindertagespflege ist die Kooperation zwischen der Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten, den Fachberatungen für Kindertagespflege, anderen Kindertagespflegepersonen und Kindertageseinrichtungen sowie dem Amt für Jugend und Bildung zwingend erforderlich.

Eine besondere Bereitschaft und Kompetenz zur Kooperation sind die Voraussetzung für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson.

In diesem Sinne werden folgende Aspekte hinterfragt:

- Offenheit zum Austausch und zur Zusammenarbeit mit anderen Menschen
- Verlässliche Rückmeldungen über relevante Veränderungen (s. 7.3.1) an die Fachberatungen und das Amt für Jugend und Bildung
- Mitwirkung bei Anfragen und nach Aufforderung vom Amt für Jugend und Bildung
- Kooperation mit anderen Professionen und sozialen Diensten (Nutzung unterschiedlicher Fachkompetenzen, Bündnispartnerschaften aus Kindertagesstätten, Frühförderstellen, Erziehungsberatungsstellen usw.)
- Bereitschaft zum Erfahrungsaustausch mit anderen Kindertagespflegepersonen (Zusammenarbeit in Arbeitskreisen, kollegiale Unterstützung)

7.6 Räumlichkeiten

Nach § 43 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII muss eine Kindertagesspflegeperson über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Die Kindertagespflegeperson hat sicherzustellen, dass
- die Räume sauber und beheizbar sind, ausreichend und natürlich belichtet und belüftet werden
- die Räume rauchfrei sind (§ 12 Abs. 4 KiBiz)
- die Räume kindgerecht und kindersicher sind und eine Atmosphäre bieten, in denen sich die Kinder wohlfühlen, sich altersgemäß entwickeln und individuell gefördert werden können
- die Räume ausreichend Platz zum Spielen, für Bewegung, Ruhe und Entspannung entsprechend der Anzahl und des Alters der zu betreuenden Kinder bieten
- jedes Kind einen eigenen Schlafplatz hat
- Platz für gemeinsame Mahlzeiten vorhanden ist
- bei Schulkinderbetreuung entsprechende Arbeitsplätze zur Verfügung stehen
- ausreichende Ausstattung mit altersentsprechenden Beschäftigungs- und Spielmaterialien für jedes Kind vorhanden und in gutem Zustand ist
- Sicherheitsaspekte im Wohn- und Außenbereich berücksichtigt sind
- eine gute Erreichbarkeit eines Spielplatzes oder Parks gegeben ist, wenn kein eigener Garten vorhanden ist
- ein Verbandskasten und Rauchmelder nach der jeweils aktuell gültigen DIN- Norm vorhanden sind
- eine Liste mit den Notrufnummern sichtbar aufgehängt ist

Bei Nutzung von Räumen, die ausschließlich für die Kindertagespflege angemietet werden, ist es erforderlich, dass
- das Einverständnis des Vermieters bei Mietobjekten, bei Eigentumswohnungen das Einverständnis der Eigentümergemeinschaft eingeholt wird
- ein bewilligter Antrag auf Nutzungsänderung vom örtlich zuständigen Bauamt vorliegt

Die Räume werden im Rahmen der Erteilung der Pflegeerlaubnis durch das Amt für Jugend und Bildung überprüft. Sofern ein Außengelände vorhanden ist, ist dieses ebenfalls Teil der Überprüfung.

Sofern Haustiere vorhanden sind, hat die Kindertagespflegeperson sicherzustellen, dass Haustiere nie unbeaufsichtigt mit den Tagespflegekindern zusammen sind. Außerdem ist ein Rückzugsort für die Haustiere vorzuhalten.
Bei großen Hunden sind die in § 11 Abs. 1und 2 Landeshundegesetz NRW genannten Voraussetzungen dem Amt für Jugend und Bildung durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen. Weiterhin ist die Erklärung zur Tierhaltung in der Kindertagespflege (Vordruck des Amtes für Jugend und Bildung) von der Kindertagespflegeperson abzugeben.
Der Abschluss einer Tierhalterhaftpflichtversicherung wird empfohlen.

8. Qualifizierung

Kindertagespflegepersonen sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben (§ 23 Abs. 3 i.V.m. § 21 Abs. 1 KiBiz). Die Qualifizierung soll spätestens ab der Betreuung eines zweiten Kindes vorliegen (§ 22 Abs 1 S. 3 KiBiz).

8.1 Qualifizierung nach dem Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB)

Alle Kindertagespflegepersonen, die ab dem 01.08.2022 erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, sollen gem. § 21 Abs. 2 S. 2 über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen, der inhaltlich und nach zeitlichem Umfang dem Standard des vom DJI entwickelten **Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB)** entspricht.

Die Qualifizierung nach dem QHB berücksichtigt die gestiegenen Anforderungen an die Bildung, Betreuung und Erziehung in der Kindertagesbetreuung. Der Umfang wurde daher erhöht, auf

- 300 Unterrichtseinheiten zu jeweils 45 Minuten (160 tätigkeitsvorbereitende und 140 tätigkeitsbegleitende Unterrichtseinheiten),
- 80 Stunden Praktikum (40 Stunden in einer Kindertageseinrichtung und 40 Stunden in einer Kindertagespflegestelle) sowie
- ca. 140 Selbstlerneinheiten.

Die Kompetenzorientierung ist der zentrale Aspekt in der Qualifizierung nach dem QHB. Eine enge Theorie-Praxisverzahnung, eine kontinuierliche Kursbegleitung und das Team-Teaching sind dafür zentrale Elemente.

Sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung, die ab dem 01.08.2022 erstmals die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson aufnehmen wollen, sollen wegen der Besonderheiten des Tätigkeitsfeldes gemäß § 22 Abs. 1 S. 4 und 5 KiBiz eine Qualifikation nach dem DJI-Curriculum mit mindestens dem hälftigen Stundenumfang vorweisen. Der Beginn der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson kann bereits erfolgen, jedoch mit der Auflage, dass die Qualifizierung spätestens nach zwei Jahren vorgelegt werden muss.

Praktikum (80 Zeitstunden):

Nicht pädagogische Fachkräfte oder Sozialpädagogische Fachkräfte, die nicht über Praxiserfahrung in der U3- Betreuung verfügen, müssen ein Praktikum von 80 Stunden nachweisen. Wünschenswert ist eine Aufteilung der Praktikumszeit von 40 Stunden in einer Kindertageseinrichtung und von 40 Stunden bei einer qualifizierten Kindertagesspflegeperson (Mentor*innen). Nach dem Konzept des Bundesverbandes für Kindertagespflege sind Mentor*innen erfahrene Kindertagespflegepersonen, die Praktikumsstellen für neue Kindertagespflegepersonen anbieten. Diese Spezialisierung hebt die Qualität in der Kindertagespflege an und ermöglicht neuen Kindertagespflegepersonen einen fachlich guten Einstieg in das Tätigkeitsfeld.
Die Tätigkeitsbereiche während des Praktikums sollen eine Einzel- und eine Gruppenarbeit mit Kindern in einer U3-Gruppe, 1-2 angeleitete Angebote mit einer Kleingruppe von U3-Kindern, eine Einzelförderung und eine Teilnahme an einem Entwicklungsgespräch/Elterngespräch beinhalten.
Die Vermittlung zu einer Praktikumsstelle erfolgt über das Amt für Jugend und Bildung des Kreises Warendorf.

8.2 Qualifizierung nach dem DJI

Für Kindertagespflegepersonen, die vor dem 01.08.2022 ihre Tätigkeit aufgenommen haben und nach dem (DJI) entwickelten Curriculums (DJI-Curriculum) qualifiziert sind, gilt Bestandsschutz.

8.2.1 Anschlussqualifizierung nach QHB (160+)

Die Anschlussqualifizierung (160+) umfasst insgesamt 140 Unterrichtseinheiten, die der tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung nach dem QHB folgen.

Die Teilnehmenden verfügen über Kompetenzen nach dem DJI-Curriculum, d.h. sie haben an einem Qualifizierungskurs nach dem DJI-Curriculum oder vergleichbar mit dem Umfang von mindestens 160 Unterrichtseinheiten teilgenommen.

Sofern diese Anschlussqualifizierung absolviert wird, erfolgt eine Anrechnung auf die jährlich verpflichtende Fortbildung für die folgenden zwei Jahre.

8.3 Zusatzqualifizierung „Inklusion in der Kindertagespflege“

- Die Zusatzqualifizierung zur Betreuung von Kindern mit oder mit drohenden Behinderungen umfasst insgesamt 100 Stunden.

- Bei Kindertagespflegepersonen, die neben der Grundqualifikation für die Kindertagespflege über eine heilpädagogische Ausbildung verfügen, ist eine Zusatzqualifizierung nicht erforderlich. Hierzu zählen staatlich anerkannte Heilpädagoginnen/Heilpädagogen, staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger/innen und Heilerziehungspflegehelfer/innen.

- Die Zusatzqualifizierung kann beim LWL oder anderen Bildungsträgern absolviert werden, wenn diese den inhaltlichen und zeitlichen Anforderungen der Qualifizierung entsprechen und das Curricula vom Landesjugendamt genehmigt ist. Auf Antrag können durch den LWL auch Fern- und online-Seminare anerkannt werden.

- Die Fortbildungskosten für noch nicht zusatzqualifizierte Kindertagespflegepersonen können auf Antrag im Zuge der Eingliederungshilfeleistung durch den LWL refinanziert werden.

8.4 Kosten der Qualifizierung

Die Kosten der Qualifizierung werden vom Amt für Jugend und Bildung in Höhe des jeweils geltenden Landeszuschusses für die jeweilige Qualifizierungsmaßnahme von Kindertagespflegepersonen (§ 46 KiBiz), mind. aber 70 %, übernommen. Belaufen sich die Kosten der Qualifizierung auf weniger als des vom Land festgesetzten Zuschusses, werden die vollen Kosten übernommen.

Eine Übernahme der Kosten erfolgt nur auf Antrag der Kindertagespflegeperson. Die Antragstellung erfolgt digital über einen online Antrag. Als Anlage sind die Rechnung des Bildungsträgers sowie ein Zahlungsnachweis einzureichen. Eine Übernahme der Kosten kann auch bereits zu Beginn der Qualifizierungsmaßnahme erfolgen.
Die Kindertagespflegeperson verpflichten sich, nach Abschluss der Qualifizierung für einen Zeitraum von drei Jahren die im Antrag vereinbarte Anzahl von Kindertagespflegeplätzen bereitzustellen.

Eine anteilige Rückerstattung der Qualifizierungskosten hat in den Fällen zu erfolgen, in denen der Qualifizierungskurs nicht erfolgreich abgeschlossen wurde oder die Kindertagespflege vor Ablauf der Dreijahresfrist beendet wird.

9. Pflegeerlaubnis

9.1 Pflegeerlaubnis zur Kindertagespflegeperson

Gemäß § 43 Abs. 1 SGB VIII bedarf eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder
- außerhalb des Haushaltes der Erziehungsberechtigten
- während eines Teils des Tages
- und mehr als 15 Stunden wöchentlich
- gegen Entgelt
- länger als 3 Monate

betreuen will, einer Erlaubnis.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist gem. § 22 Abs. 1 KiBiz schriftlich beim Jugendamt zu beantragen. Sie wird gem. § 43 SGB VIII i.V.m. § 22 KiBiz erteilt und unterliegt der ständigen Überprüfung. Jede Pflegeerlaubnis ist auf fünf Jahre befristet und kann außerdem mit einer Auflage versehen werden.

Das Sozialgesetzbuch und das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) legen fest, wie viele Kinder eine Kindertagespflegeperson betreuen darf. Mit Vorliegen einer Pflegeerlaubnis ist die Kindertagespflegeperson befugt, bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern zu betreuen (§ 22 KiBiz und 43 Abs. 3 SGB VIII).
Hierzu zählen auch Besuchskinder und verwandte Kinder, die nicht zum Haushalt gehören, jedoch zum Zeitpunkt der Betreuung anwesend sind, auch wenn deren Betreuung unentgeltlich erfolgt.

Im Einzelfall kann die Pflegeerlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Die Kinderzahl richtet sich nach den räumlichen, pädagogischen und persönlichen Möglichkeiten sowie nach dem Stand der vorhandenen Qualifikation der einzelnen Kindertagesspflegeperson.

Die Zahl der Kinder in der Pflegeerlaubnis bezieht sich auf die Gesamtzahl der Betreuungsverträge der Kindertagesspflegeperson. Zum Wohl der Kinder und um einen bedarfsgerechten Betreuungsalltag der Kindertagespflegeperson zu unterstützen, zählen auch eigene, U3- jährige Kinder, die noch nicht institutionell bereut werden, zu den gleichzeitig zu betreuenden Kindern. Dabei werden Ü3-jährige Kinder nicht berücksichtigt.

Im Einzelfall kann auch eine Erlaubnis zur Betreuung von insgesamt max. acht oder max. zehn Kindern erteilt werden (§ 22 Abs. 2 S. 2 KiBiz), sofern nie mehr als fünf Kinder gleichzeitig betreut werden.
Es können maximal bis zu acht Kinder über die Woche verteilt betreut werden, wenn eine Kindertagespflegeperson über die Qualifizierung nach DJI verfügt.

Abweichend davon kann gem. § 22 Abs. 2 S. 3 KiBiz die Erlaubnis für bis zu zehn fremden Kindern erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- regelmäßige Betreuung von Kindern unter 15 Wochenstunden
- Betreuung der Kinder in immer denselben Gruppenzusammensetzungen
- Betreuung von nicht mehr als höchstens fünf Kindern gleichzeitig
  und wenn
- die Kindertagesspflegeperson eine kompetenzorientierte Qualifizierung zur Kindertagespflege nach dem QHB absolviert hat oder
- sie sozialpädagogische Fachkraft im Sinne der „Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel“ (Personalvereinbarung) mit einer Qualifikation zur Kindertagespflege auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans entsprechend mindestens der Hälfte des Standards des DJI-Curriculums ist.

Eine Erweiterung der Pflegerlaubnis ist durch die Kindertagespflegeperson schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist der Belegungsplan beizufügen. Eine grundsätzliche Erweiterung ist nicht zulässig.

Rechtzeitig vor Ablauf der Pflegeerlaubnis ist die Neuerteilung von der Kindertagespflegeperson schriftlich zu beantragen.

In Anlehnung an die Empfehlungen der „Deutschen Liga für das Kind“ findet zur Gewährleistung des Kindeswohls der nachfolgende Betreuungsschlüssel Anwendung. Der

Kindertagespflegeperson-Kind-Schlüssel wird bei der Betreuung gleichzeitig anwesender unter Dreijähriger in Abhängigkeit vom Alter der Kinder festgelegt.
Je jünger die Kinder sind und je altershomogener die Gruppe zusammengesetzt ist, desto kleiner muss die Gruppe sein.

- Kinder im ersten Lebensjahr: 1:2 (zwei Kinder je Kindertagespflegeperson)
- Kinder im Alter von ein bis zwei Jahren: 1:3 (drei Kinder je Kindertagespflegeperson
- Bei Kindern mit einem besonderen Förderbedarf (z. B. mit einer Behinderung) kann im Einzelfall die Anzahl der Kinder in der Kindertagespflegestelle reduziert werden.
- Bei Kindertagespflege von Kindergarten- und Schulkindern wird die Zahl der Kinder in Absprache mit dem Amt für Jugend und Bildung angepasst.

9.2 Erteilung

Kindertagespflegepersonen müssen für die (Neu-) Erteilung einer Pflegeerlaubnis folgende Voraussetzung erfüllen:
- schriftlicher Antrag
- alle erforderlichen Unterlagen gemäß Punkt 9.3 müssen vorliegen
- neue Kooperationsvereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages

Mit Neuerteilung der Erlaubnis wird es als Qualitätsmerkmal angesehen, die Vereinbarung zum Kinderschutz in der Kindertagespflege seitens der Kindertagespflegeperson und des Amtes für Jugend und Bildung neu zu unterzeichnen.

Eine rechtzeitige Antragstellung auf Neuerteilung der Pflegeerlaubnis liegt in der Verantwortung der Kindertagespflegeperson und ist notwendig, um eine Unterbrechung der Kindertagespflege zu verhindern.

9.3 Nachweispflicht

- <u>15 Fortbildungsstunden pro Jahr</u>
  Gem. § 21 Abs. 3 KiBiz sind Kindertagespflegepersonen verpflichtet, mindestens fünf Stunden Fortbildungsangebote jährlich wahrzunehmen. Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in Kindertagespflege wird seitens des Amtes für Jugend und Bildung die Wahrnehmung von Fortbildungsangeboten im Rahmen von 15 Unterrichtseinheiten als erforderlich angesehen. Der Nachweis soll über die Fachberatungen an das Amt für Jugend und Bildung weitergeleitet werden und bezieht sich auf das jeweilige Betreuungsjahr.

- <u>Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder im Säuglings- und Kindesalter (9 Unterrichtsstunden)</u>
  Der 9-stündige Kurs vermittelt in Anlehnung an die Forderungen der Unfallkasse NRW umfassende Informationen, um im Notfall bei Säuglingen und Kindern Erste Hilfe zu leisten. Ziel ist es, durch praktische Übungen bei typischen Unfällen im Säuglings- und Kindesalter oder bei plötzlich auftretenden Krankheiten die notwendigen Maßnahmen zu erlernen.

Der Erste-Hilfe-Kurs ist alle 2 Jahre zu aktualisieren. Bei Ausfall eines Kurses oder Nichtteilnahme ist der Kurs innerhalb von sechs bis acht Wochen nachzuholen.

- Belehrung gem. § 42 Abs. 2 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz (alle zwei Jahre)
- die Beantragung des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses (alle fünf Jahre)
- ärztliches Attest von der Kindertagespflegeperson und vom Partner oder Partnerin
- ASD-Unbedenklichkeitsbescheinigung

Das rechtzeitige und fortlaufende Beibringen der erforderlichen Dokumente liegt in der Verantwortung der Kindertagesspflegeperson. Die Kosten, die der Kindertagespflegeperson für die Erbringung der Nachweise entstehen, werden nicht vom Amt für Jugend und Bildung erstattet.

Infektionsschutzbelehrung und Erste-Hilfe-Schulung werden nicht auf den Umfang der jährlich nachzuweisenden Fortbildungsstunden angerechnet.

9.4 Versagung

Erfüllt eine Person die Eignungskriterien gemäß §§ 23 und 43 SGB VIII für die Tätigkeit als Kindertagesspflegeperson nicht, kann keine Pflegeerlaubnis erteilt werden. Kommt also das Amt für Jugend und Bildung zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen für eine Erteilung der Erlaubnis nicht vorliegen, ist ein ablehnender Bescheid zu erlassen.

9.5 Aufhebung/ Rücknahme/ Widerruf

Soll die Erlaubnis wieder entzogen werden, kann dies je nach den Voraussetzungen durch Aufhebung, Widerruf oder Rücknahme geschehen.

- Aufhebung
  Ist die Erlaubnis ursprünglich rechtmäßig erlassen worden, kann sie unter bestimmten Voraussetzungen gemäß § 48 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB X) aufgehoben werden. Dies ist mit Wirkung für die Zukunft möglich, wenn sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, die bei Erteilung der Erlaubnis vorlagen, wesentlich geändert haben. So wird die Erlaubnis beispielsweise bei Umzug in andere Räumlichkeiten gegenstandslos.

- Widerruf
  Wurde die Erlaubnis zur Kindertagespflege mit einer Auflage versehen (z. B. die Qualifizierung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen), kann sie gemäß § 47 SGB X widerrufen werden, wenn die Auflage nicht erfüllt wird.

- Rücknahme
  Die Pflegeerlaubnis für Kindertagespflege wird gem. § 45 SGB X zurückgenommen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder bei der Erteilung nicht vorgelegen haben. Gem. § 18 AG KJHG NRW ist die Pflegeerlaubnis auch dann zurückzunehmen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass bei ihrer Erteilung einer der Versagungsgründe des § 17 AG KJHG NRW vorgelegen hat oder nunmehr vorliegt oder in sonstiger Weise das Wohl des Kindes gefährdet und die Pflegeperson nicht bereit oder in der Lage ist, Abhilfe zu schaffen.

9.6 Betreuung ohne Pflegeerlaubnis

Werden Kinder in der Kindertagespflege betreut, ohne dass die Kindertagesspflegeperson über die erforderliche Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügt oder im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII geeignet ist, so hat das Jugendamt die weitere Betreuung der Kinder gem. § 22 Abs. 8 KiBiz zu untersagen.

Die Betreuung von Kindern im Sinne des § 43 SGB VIII ohne die entsprechende Erlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann gemäß § 104 Abs.1 Nr.1 SGB VIII mit einem Bußgeld belegt werden.

Wer diese Ordnungswidrigkeit vorsätzlich wiederholt oder durch die Betreuung ohne Pflegeerlaubnis leichtfertig ein Kind in seiner Entwicklung schwer gefährdet, kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe bestraft werden (§ 105 SGB VIII).

9.7 Pflegeerlaubnis zur Betreuung in Großtagespflegestellen

Kindertagespflegepersonen können sich gemäß § 22 Abs. 3 KiBiz unter Beachtung folgender Bedingungen zu Großtagespflegstellen (GTP) zusammenschließen:

- die GTP besteht aus maximal drei Kindertagespflegepersonen
- die Kindertagespflegepersonen verfügen jeweils über eine eigene Erlaubnis zur Kindertagespflege
- es können höchstens bis zu neun Kinder gleichzeitig betreut werden
- es können insgesamt bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
  - Betreuung von regelmäßig 6 Kindern unter 15 Wochenstunden
  - die betreuten Kinder immer in denselben Gruppenzusammensetzungen betreut werden
  - die Kindertagespflegeperson eine kompetenzorientierte Qualifizierung zur Kindertagespflege nach dem QHB absolviert hat oder
  - sie sozialpädagogische Fachkraft im Sinne der „Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel“ (Personalvereinbarung) mit einer Qualifikation zur Kindertagespflege auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans entsprechend mindestens der Hälfte des Standards des DJI-Curriculums ist.

Weitere Voraussetzungen sind, dass

- die Räumlichkeiten geeignet sind (eine Nutzungsänderung hierfür vorliegt)
- der Lebensmittelhygiene besondere Beachtung erfährt
- der familienähnliche, nicht institutionelle Charakter gewährleistet ist und
- eigene U3-Kinder vollumfänglich zu den zu betreuenden Kindern mitgezählt werden

Das QHB empfiehlt, dass mindestens eine der Kindertagespflegepersonen über eine sozialpädagogische Ausbildung verfügen soll, da die GTP bezogen auf die Anzahl, das Alter der Tagespflegekinder und den Tagesablauf mit einer GF II-Gruppe in einer Kindertageseinrichtung vergleichbar ist.

Nutzen mehrere Kindertagespflegepersonen Räumlichkeiten gemeinsam, ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson zu gewährleisten.
Eine gegenseitige kurzzeitige Vertretung der Kindertagespflegepersonen (maximal für die Dauer einer halben täglichen Betreuungszeit) aus einem gewichtigen Grund steht dem nicht entgegen (§ 22 Abs. 1 SGB VIII n.F.). Das Amt für Jugend und Bildung ist in diesen Fällen unmittelbar zu informieren.

Im Übrigen ist eine gegenseitige Vertretung nur dann möglich, sofern die maximal zulässige Anzahl von Tagespflegekindern je Kindertagespflegeperson nicht überschritten wird.

Werden mehrere Kindertagespflegestellen in räumlicher Nähe angeboten, muss jede für sich eine abgeschlossene Einheit bilden, d.h. sie verfügt über einen eigenen Eingang, eine eigene Küche, einen eigenen Sanitärbereich und eigene Schlafräume, die nur innerhalb der in sich geschlossenen Kindertagespflegestelle genutzt werden können.

Die für die Kindertagespflege legitimierten Räume dürfen nicht anderweitig genutzt oder untervermietet werden.

10. Qualitätsmerkmale in der Kindertagespflege

10.1 Eingewöhnung und Beziehungsarbeit

Der Übergang in eine Kindertagesbetreuung bedeutet insbesondere für Kinder in den ersten drei Lebensjahren eine besondere Hausforderung an ihre Fähigkeiten, sich an fremde Personen sowie an eine neue Umgebung zu gewöhnen.

Die Eingewöhnungszeit soll es dem Kind ermöglichen, eine vertrauensvolle Beziehung zu der Kindertagesspflegeperson aufzubauen, bevor eine Trennung von seiner Bindungsperson während der Betreuungszeit erfolgt.
Durch feinfühliges Reagieren auf die kindlichen Bedürfnisse kann die Kindertagespflegeperson nach und nach das Vertrauen des Kindes erreichen.
Das Bedürfnis nach sicheren und liebevollen Bindungen zu verlässlichen Erwachsenen ist ein zentrales Grundbedürfnis von Kindern. Die Erfüllung dieses Bedürfnisses ist die entscheidende Voraussetzung für eine gesunde und gelingende Entwicklung.
Nur Kinder, die sich sicher fühlen, können Explorationsverhalten zeigen, also sich aktiv mit ihrer Umwelt auseinandersetzen.

Das Bindungsverhalten von Kleinkindern äußert sich in Verhaltensweisen, die das Herstellen von Nähe zu ihren Bindungspersonen zum Ziel hat. Ein Kleinkind versucht, den Kontakt und die Nähe zu seiner Bindungsperson zu erhalten und nicht von ihr getrennt zu werden.

Daher kommt der Eingewöhnungsphase bei der Kindertagesspflegeperson eine zentrale Bedeutung zu. Nur wenn sich das Kind bei der Kindertagesspflegeperson geborgen fühlt und die Bindungsbedürfnisse des Kindes auch von der Kindertagesspflegeperson beantwortet werden können, wird das Kind keinen
Stress fühlen. Dies ist die beste Voraussetzung dafür, dass ein Kind seine Umwelt erkunden und lernen kann.

Eine gelungene Eingewöhnung ist ein Prozess, der sich an den Bedürfnissen und Möglichkeiten des Kindes orientieren muss. Sie startet mit Beginn des Betreuungsverhältnisses und könnte, in Anlehnung an das Berliner Modell, wie folgt ablaufen:

- An mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen kommen Vater, Mutter oder eine andere dem Kind vertraute Person mit dem Kind gemeinsam in die Tagespflegestelle.
- Am vierten Tag, sofern dies kein Montag ist, sollte der erste Trennungsversuch von der begleitenden Bezugsperson unternommen werden.
- Wenn sich das Kind in dieser Trennungssituation nicht dauerhaft von der Kindertagesspflegeperson trösten lässt, sollte der Trennungsversuch abgebrochen werden und zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt werden.
- Hat das Kind die Kindertagesspflegeperson als Bezugsperson während der Abwesenheit der begleitenden Bezugsperson akzeptiert, sollte eine allmähliche Steigerung bis hin zur erforderlichen Betreuungszeit erfolgen.

10.2 Die Bildungs- und Erziehungsaufgabe in der Kindertagespflege

Kinder lernen von Geburt an und haben ein Recht darauf, dabei begleitet und unterstützt zu werden. Sowohl das SGB VIII (§§ 22 ff.) als auch das KiBiz (§ 15 KiBiz) verpflichten die Kindertagespflege, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern.
Diese Verpflichtung umfasst drei Aufgaben: die Bildung, die Erziehung und die Betreuung.

Nach den Inhalten des § 15 KiBiz ist Bildung die aktive Auseinandersetzung des Kindes mit seiner Umgebung auf der Grundlage seiner bisherigen Lebenserfahrung.

<u>Kindertagespflegepersonen sollen unter anderem:</u>

- ihre Bildungsangebote so gestalten, dass individuelle Belange, Interessen und Bedürfnisse der Kinder und ihrer Familien Berücksichtigung finden
- ihr Handeln darauf abstimmen, was Kinder in ihren Bildungs- und Entwicklungsprozess einbringen
- eine anregungsreiche, altersgerechte (Spiel-)Umgebung schaffen und damit die Lernfreude und Motivation von Kindern unterstützen
- beachten, dass verlässliche Bindungen, Vertrauen und emotionale Sicherheit den Bildungsprozess des Kindes besonders unterstützen

- vielfältige Angebote schaffen, die die motorische, sensorische, emotionale. ästhetische, kognitive, kreative, soziale und sprachliche Entwicklung des Kindes ganzheitlich fördern
- die gemeinsame Bildung und Erziehung aller Kinder mit der individuellen Förderung verbinden
- einen Beitrag zu mehr Chancengleichheit der Kinder, unabhängig von Geschlecht, sozialer oder ethnischer Herkunft und zum Ausgleich individueller und sozialer Benachteiligungen bieten

10.3 Bildungsdokumentation

Gemäß § 18 Abs. 1 KiBiz ist in der Kindertagespflege anzustreben, eine Bildungsdokumentation sowie eine individuelle Entwicklungsstanderhebung entsprechend der Praxis in Kindertageseinrichtungen durchzuführen. Diese Prozesse stellen die Grundlage für den Bildungs- und Erziehungsauftrag, insbesondere der individuellen, stärkeorientierten ganzheitlichen Förderung eines jeden Kindes dar und basiert auf einer regelmäßigen, alltagsintegrierten wahrnehmenden Beobachtung des Kindes.

Die Beobachtung soll auf die Möglichkeiten des Kindes, die individuelle Vielfalt seiner Handlungen, Vorstellungen, Ideen, Werke und Problemlösungen gerichtet sein und in einer regelmäßigen Dokumentation über den Entwicklungs- und Bildungsprozess des Kindes münden.

Die Bildungsdokumentation ist eine Dokumentensammlung z. B. in Form der Bildungsschnecke oder eine Zusammenstellung von Zeichnungen, Fotos oder Notizen, die über den Bildungsprozess des Kindes informiert und die Entwicklungsstanderhebung des Kindes individuell widerspiegelt. Sie soll die Transparenz der Arbeit der Kindertagespflegeperson verbessern und den Erziehungsberechtigten verdeutlichen, welche Entwicklungsschritte das Kind gemacht hat.

Die Entwicklungsstanderhebung und Bildungsdokumentation setzt die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten voraus.

10.4 Erziehungspartnerschaft mit den Erziehungsberechtigten

Die Kinderbetreuungsangebote sollen sich gem. § 22 SGB VIII „an den Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren“ und dessen Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen. Kindertagespflegepersonen sind zu einer partnerschaftlichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten verpflichtet.

Eine stabile Erziehungspartnerschaft zwischen der Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten wird als Qualitätsmerkmal in der Kindertagespflege angesehen.

Die Entwicklung von Kindern wird maßgeblich durch Beziehungserfahrungen bestimmt. Eine optimale Kindertagespflegebetreuung setzt voraus, dass die Familien der Kinder umfassend einbezogen werden.
Der Aspekt der Elternarbeit ist unabdingbar und sollte im Zuge des Matchingprozesses von den Fachberatungen vor Ort unbedingt angesprochen werden. Erst ein Verständnis der Gemeinsamkeit und das Bewusstsein, dass Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegeperson

nur miteinander die Entwicklung des Kindes individuell stärken und ganzheitlich fördern können, kann helfen die gesamte Betreuung, Erziehung und Bildung für die kindliche Entwicklung zu optimieren.

Als Grundvoraussetzung für eine gelingende Erziehungspartnerschaft gilt für alle an dem Prozess beteiligten Personen, die Bereitschaft zur Zusammenarbeit und die gegenseitige Begleitung und Unterstützung.
Klare Absprachen durch individuelle Ansprache, Tür- und Angelgespräche sowie feste Termine für Entwicklungsgespräche schaffen Transparenz und gegenseitige Mitwirkung in der Wahrnehmung der Entwicklungsförderung eines Kindes. Bei Bedarf kann die jeweilige Fachberatung Elterngespräche begleiten oder im Vorfeld mit der Kindertagespflegeperson vorbereiten.

10.5 Vertragliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

Es wird empfohlen, dass die Betreuung eines Kindes in Kindertagespflege auf der Grundlage eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen der Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten erfolgt.
Neben einem möglichen Leitfaden für Erstgespräche dient das Vertragswerk dazu, Organisatorisches, Zahlungswege und Regelungen professionell und im Sinne aller Beteiligten abzuwickeln und mögliche Konflikte zwischen den Vertragsparteien zu umgehen. Auf Grundlage eines guten Vertrags können Betreuungsverhältnisse aufgebaut und vorzeitige Betreuungsabbrüche vermieden werden. Durch einen privatrechtlichen Betreuungsvertrag werden die Rechts- und Planungssicherheit aller Beteiligten unterstützt und der Fokus kann ausschließlich auf das Bildungs- und Betreuungsverhältnis gerichtet werden.

Der Bundesverband für Kindertagespflege e.V. und der Landesverband Kindertagespflege NRW e.V. stellen jeweils einen ausführlichen und aktuellen Vertragsentwurf zur Verfügung. Hier finden sich Hinweise und Anregungen zu Punkten, die erfahrungsgemäß einer vertraglichen Regelung bedürfen.

10.6 Kinderschutz in Kindertagespflege

Kinderschutz in Kindertagespflege ist ein zentraler Bestandteil der professionellen Verantwortung gegenüber Kindern. Er umfasst alle Maßnahmen, die dazu dienen, das Wohl der Kinder zu sichern, sie vor Gefährdungen zu schützen und ihre Rechte zu wahren. Durch verlässliche Strukturen, fachliche Sensibilisierung und eine enge Zusammenarbeit aller Beteiligten wird ein sicherer Rahmen geschaffen, in dem Kinder geschützt aufwachsen und sich entwickeln können.

10.6.1 Umgang bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung

Das Wohl eines jeden Kindes steht auch in der Kindertagespflege an erster Stelle. Dies ist in zweierlei Hinsicht zu berücksichtigen:

Kindertagespflegepersonen müssen zum einen bei den Kindern auf Anzeichen, die auf eine Kindeswohlgefährdung deuten, achten und zum anderen darf von ihnen selbst keinerlei Gefährdungsrisiko ausgehen. Um eine Kindeswohlgefährdung durch Kindertagespflegepersonen von Anfang an auszuschließen, muss entsprechenden Vorkehrungen eine sehr hohe Priorität eingeräumt werden. Falls Anzeichen erkennbar werden, die auf das Risiko einer Kindeswohlgefährdung durch eine Kindertagespflegeperson hindeuten, muss zum Schutz der Kinder unverzüglich der Sachverhalt und damit einhergehend der Widerruf der Pflegeerlaubnis (sh. Punkt 9.6) geprüft werden.

Die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege ist eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe, die durch die Kindertagesspflegeperson erbracht wird. Daraus leitet sich der Auftrag zum Kinderschutz ab.

In Anlehnung an das Landeskinderschutzgesetz NRW sind alle Kindertagespflegepersonen im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung des Kreises Warendorf verpflichtet, ein Schutzkonzept vorzuhalten, das den Schutz der betreuten Kinder vor Gefährdungen des Kindeswohls sicherstellt. Als Grundlage für die Erstellung dient der Leitfaden der Jugendämter im Kreis Warendorf.

Das Schutzkonzept ist ein wichtiges Qualitätsmerkmal und fester Bestandteil der Kindertagespflege. Die Erstellung des Schutzkonzeptes zählt auch als Voraussetzung für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis sowie für die Gewährung öffentlicher Förderung.
Die Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, ihr Schutzkonzept regelmäßig zu überprüfen, fortzuschreiben und an veränderte Rahmenbedingungen anzupassen.

Ferner verpflichten sich Kindertagespflegepersonen, alle 2 Jahre an einer Fortbildung zum Thema „Kinderschutz“ teilzunehmen.
Das Amt für Jugend und Bildung ist berechtigt, die Einhaltung und Wirksamkeit des Schutzkonzeptes zu überprüfen. Verstöße gegen die Verpflichtung zur Umsetzung des Schutzkonzeptes können zum Ausschluss von der Förderung führen.

Kindertagespflegepersonen werden in ihrer Ausbildung sensibilisiert, Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung zu erkennen und angemessen zu reagieren.

Jede Kindertagespflegeperson setzt sich intensiv mit dem nachfolgend beschriebenen Prozessablauf bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung auseinander und ist mit den Handlungsschritten des Prozessablaufes (Anlage 3) vertraut.

Wenn Fachkräfte, die beruflich mit Kindern arbeiten, besorgt um das Wohl eines bestimmten Kindes und ggf. möglicher Geschwister sind und dabei der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung ausgesprochen wird, sind die genannten Fachkräfte zur Einschätzung der Gefährdung sowie zur Nachvollziehbarkeit in ihrem weiteren Handeln verpflichtet. Zur Einschätzung und Beratung der Einrichtung bei Anhaltspunkten für mögliche Kindeswohlgefährdung können sie eine „im Kinderschutz erfahrene Fachkraft (insoweit erfahrene Fachkraft)“ hinzuziehen.
Bei Vorliegen von Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindeswohls hat auch die Kindertagesspflegeperson Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft, gemäß § 8b SGB VIII. Mit Unterstützung der Fachkraft kann die Kindertagesspflegeperson die Situation fachlich einschätzen und ein weiteres Vorgehen planen.

Eine insoweit erfahrene Fachkraft berät im Vorfeld einer möglichen Mitteilung an das Jugendamt bei der Gefährdungseinschätzung im konkreten Einzelfall und unterstützt damit berufliche Kontaktpersonen von Kindern, „indem sie gemeinsam mit ihnen eine strukturierte und qualifizierte Situationsanalyse und Einschätzung des Gefährdungsrisikos vornimmt sowie weitere Handlungsoptionen zum Schutz der betroffenen Kinder/Jugendlichen aufzeigt und abwägt." (siehe Empfehlung Schutzauftrag LWL / LVR, Münster/Köln im Dezember 2020, S. 16).
Die Jugendämter im Kreis Warendorf bieten in eigener Zuständigkeit Zugang zu einer insoweit erfahrenen Fachkraft an.

Das Handbuch „Handbuch Kinderschutz" („Grüner Ordner") bietet Informationen und Instrumente zum Kinderschutz. Es ist in allen Familienzentren verfügbar und online auf der Internetseite des Kreises Warendorf einsehbar.

Die auf den Kinderschutz bezogenen Regelungen, insbesondere § 8a SGB VIII, § 43 Abs.3 S.6 SGB VIII sowie §12 KiBiz finden Anwendung. Bei Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung ist die Kindertagesspflegeperson verpflichtet, die Erziehungsberechtigten zu informieren und geeignete Hilfen zur Abwendung der Gefährdung zu vermitteln.
Gelingt es nicht, gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten die Gefährdung abzuwenden, oder sind die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage hierzu, ist bei fortbestehender Gefährdung eine Meldung gem. § 8a SGB VIII zu machen.

Vor einer Meldung an das Jugendamt soll die Einschätzung der Situation und der Austausch mit den Erziehungsberechtigten über ihre Wahrnehmung des Sachverhaltes erfolgen. Diese Grundregel ist gesetzlich festgeschrieben. Sie gilt immer dann, soweit der wirksame Schutz dieses Kindes nicht in Frage gestellt wird.
Gefährdende Einflüsse wahrzunehmen und mit den Erziehungsberechtigten dazu ins Gespräch zu kommen kann die Verfestigung einer Risikosituation für das Kind vermeiden.
Die Erziehungsberechtigten müssen im Vorfeld darüber informiert werden, wenn Anhaltspunkte für eine mögliche akute Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt gemeldet werden.

Wenn durch das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten der wirksame Schutz dieses Kindes infrage gestellt wird, wird das Jugendamt unmittelbar informiert. Zeigen sich z. B. Anhaltspunkte für aktiv schädigendes Verhalten der Erziehungsberechtigten oder Dritter, ist der wirksame Schutz des Kindes bei einem Gespräch mit den Erziehungsberechtigten möglicherweise in Frage gestellt.
In einigen Fällen üben Erziehungsberechtigte oder andere Personen aktiv und wissentlich schädigendes Verhalten gegen Kinder aus. Wenn es um eine bewusst missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge geht, kann der Schutz eines Kindes durch vorherige Gespräche mit den Erziehungsberechtigten (z. B. bei sexueller Gewalt, Kindesentzug) über die Meldung an das Jugendamt in Frage gestellt sein. In diesem Fall ist es notwendig und rechtlich möglich, den Sachverhalt direkt an das Jugendamt zu melden.

11. Geldleistungen in der Kindertagespflege

Die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagesspflegeperson ist nur möglich, wenn die erforderlichen Voraussetzungen nach § 43 SGB VIII in Verbindung mit § 22 KiBiz erfüllt sind und das Kind einen Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege gem. §§ 24 und 86 SGB VIII hat.

11.1 Laufende Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen

Der Kindertagesspflegeperson wird für die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder eine laufende Geldleistung gemäß § 23 Abs. 2 und 2a SGB VIII gewährt.

Die laufende Geldleistung umfasst:

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagesspflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung nach Maßgabe von Absatz 2a (= leistungsgerechte Ausgestaltung, Berücksichtigung des zeitlichen Umfanges, der Anzahl sowie des Förderbedarfs der betreuten Kinder),
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung (BGW)
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung,
5. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung,
6. den Betrag für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit (§ 24 Abs. 3 Nr. 6 KiBiz)

11.2 Förderleistung

Die finanzielle Förderleistung setzt sich aus dem Betrag zur Anerkennung der Förderleistung und der Erstattung des Sachaufwandes zusammen. Der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung wird unter Berücksichtigung der in § 23 Abs. 2 und 2a SGB VIII genannten Kriterien, dem Betreuungsumfang und der Qualifikation der Kindertagespflegeperson bemessen.

Die Höhe des Sachkostenanteils gem. § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII wurde entsprechend der Empfehlungen des Bundesverbandes für Kindertagespflege transparent und ortsbezogen als Pauschale für den Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung berechnet (Anlage 2). Eine Prüfung einer individuellen Kostenbelastung entfällt damit.

Die Auszahlung der Förderleistung an die Kindertagesspflegeperson erfolgt als monatliche Pauschale pro Kind (Anlage 1; Tabelle über die Förderleistung in der Kindertagespflege).

11.2.1 Eingewöhnungszeit

Die laufende Geldleistung wird während der Eingewöhnungsphase in voller Höhe des bewilligten Betreuungsumfanges gewährt (§ 24 Abs.3 Nr. 7 KiBiz).

Die Erziehungsberechtigten sind bei der Beratung darauf hinzuweisen, dass in der Eingewöhnungszeit die bewilligten Betreuungsumfänge zum Wohle des Kindes nicht immer ausgeschöpft werden können, dies aber nicht zur Reduzierung des Elternbeitrags führt.

11.2.2 Betreuung zu Sonderzeiten

- Betreut eine Kindertagespflegeperson während der Zeit zwischen 5.00 Uhr und 7.00 Uhr bzw. zwischen 18.00 Uhr und 22.00 Uhr wird die Förderleistung um 50 % erhöht.
- Betreut eine Kindertagespflegeperson am Samstag, Sonntag oder Feiertag wird die Förderleistung um 20 % erhöht.

Treten in einem Fall beide der oben aufgeführten Fälle ein, wird der Zuschlag für beide Fälle gewährt und addiert.

Die zusätzliche Förderleistung für die Betreuung zu Sonderzeiten wird quartalsweise und nur auf Antrag der Kindertagespflegeperson abgerechnet. Die Beantragung erfolgt schriftlich oder elektronisch, z. B. per E-Mail. Als Anlage sind die Nachweise über die geleisteten Betreuungsstunden zu ungünstigen Zeiten mit einzureichen. Der Nachweis ist monatlich zu führen.

Betreut eine Kindertagespflegeperson während der Nachtstunden zwischen 22.00 Uhr und 5.00 Uhr wird bei der Ermittlung der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit die Förderleistung i. H. v. 50 % berücksichtigt.

11.3 Jährliche Anpassung der Förderleistung

Die Anpassung der Förderleistung erfolgt jährlich zum 01. August und wird an die jährliche Erhöhung der Fortschreibungsrate gem. § 37 KiBiz angelehnt. Dabei beträgt die Anpassung mindestens 1,5 % und kann maximal den Durchschnittswert der KiBiz-Fortschreibungsraten seit Einführung dieser betragen.

11.4 Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge

Die Beiträge zu den Sozialversicherungsleistungen und der Unfallversicherung (BGW) werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (§ 23 Abs. 2 SGB VIII) zusätzlich gewährt. Das Einreichen entsprechender Nachweise ist erforderlich und erfolgt über den online Antragsassistenten.

11.4.1 Unfallversicherung (BGW)

Die selbständigen Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, sich mit Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anzumelden und nach Beendigung ihrer Tätigkeit wieder abzumelden.

Der Beitrag zur Unfallversicherung wird in voller Höhe erstattet. Die Erstattung erfolgt auf Antrag. Entsprechende Bescheide und Zahlungsnachweise sind Grundlage der Antragstellung.

Wird der Beitrag zur Unfallversicherung als Vorschuss fällig, wird der Vorschussbetrag nicht vom Amt für Jugend und Bildung erstattet. Die Abrechnung des Vorschusses erfolgt von der Unfallversicherung nach einem abgeschlossenen Kalenderjahr. Der Beitrag zur

Unfallversicherung wird dann nach der Abrechnung in voller Höhe für das abgeschlossene Kalenderjahr erstattet. Die Erstattung erfolgt ebenfalls auf Antrag. Entsprechende Bescheide und Zahlungsnachweise sind Grundlage der Antragstellung.

Besteht innerhalb eines Kalenderjahres kein Tagespflegeverhältnis, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Beiträge zur BGW.

11.4.2 Gesetzliche Rentenversicherung

Der hälftige Beitrag zu einer nachgewiesenen, angemessenen Rentenversicherung wird erstattet, soweit eine gesetzliche Rentenversicherungspflicht besteht und die Einkünfte sich aus der Kindertagespflege ergeben.

Sofern keine gesetzliche Rentenversicherungspflicht besteht, können Kindertagespflegepersonen sich freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung versichern oder eine private Rentenversicherung abschließen.
In diesen Fällen erfolgt eine hälftige Erstattung des Mindestsatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Erstattung erfolgt auf Antrag. Entsprechende Versicherungsbescheide sind Grundlage der Antragstellung.
Die Erstattung der Rentenversicherungsbeiträge entfällt für jeden vollen Kalendermonat, in dem keine Förderleistung gezahlt wird.

11.4.3 Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung

Kindertagespflegepersonen, die nicht beitragsfrei in der Familienversicherung bleiben können, müssen sich selbst krankenversichern. Es besteht die Möglichkeit, sich freiwillig als Selbständige(r) in der gesetzlichen Krankenversicherung oder in einer privaten Versicherung zu versichern.

Die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung erfolgt, soweit sich diese aus der Tätigkeit als Kindertagesspflegeperson ergibt.

Als angemessen gilt der Beitragssatz für Selbständige, die sich freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichern oder der Beitrag für eine private Krankenversicherung mit vergleichbaren Leistungen sowie eine Absicherung gegen Einnahmeausfall im Krankheitsfall, die sich aus den Einnahmen der öffentlich geförderten Kindertagespflege ergeben.

Beiträge zu einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung können nur insoweit übernommen werden, als der Versicherungsschutz den Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen entspricht. Beiträge für darüberhinausgehende Absicherungen werden nicht erstattet.

Die Erstattung erfolgt auf Antrag. Entsprechende Versicherungsbescheide sind Grundlage der Antragstellung.

Die Erstattung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge entfällt für jeden vollen Kalendermonat, in dem keine Förderleistung gezahlt wird.

11.5 Betrag für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit

Gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 6 KiBiz ist jeder Kindertagespflegeperson für jedes ihr zugeordnete Kind einen Betrag für mindestens eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit zu leisten. Dazu zählen z. B. Vor- und Nachbereitungszeiten der Betreuung, Reflexion der Entwicklungsprozesse der Kinder, Reflexion des eigenen pädagogischen Handelns, Vorbereitung und Durchführung von Elterngesprächen.

Die Kindertagespflegeperson erhält für jedes ihr zugeordnete Kind pro Betreuungswoche einen Betrag von 5,00 €. Eine gesonderte Beantragung ist nicht erforderlich. Die Auszahlung erfolgt getrennt von der Auszahlung der sonstigen monatlichen Geldleistungen zum 15. eines Monats.

11.6 Zusatzleistung bei Kindern mit Inklusionsbedarf

Das Amt für Jugend und Bildung leitet die erhöhte Kindpauschale, die das Land NRW für Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, gemäß § 24 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 KiBiz bewilligt, an die Kindertagespflegeperson weiter. Voraussetzung ist die Vorlage des Bewilligungsbescheides des Trägers der Eingliederungshilfe (LWL) über die Gewährung von Leistungen.

11.7 Mietzuschuss für angemietete Räume

Kindertagespflegepersonen, die in angemieteten Räumlichkeiten betreuen, die ausschließlich für die Kindertagespflege genutzt werden, erhalten monatlich einen Mietzuschuss. Dieser beträgt die Hälfte der nachgewiesenen monatlichen Kaltmiete (ohne Nebenkosten), maximal 300 €. Dieser Betrag bleibt konstant, unabhängig davon ob eine oder mehrere Kindertagespflegpersonen in der Kindertagespflegestelle arbeiten. Der Zuschuss kann formlos schriftlich beantragt werden. Als Anlage ist der Mietvertrag einzureichen.

11.8 Investitionskostenzuschuss

Zur Förderung der Qualität und Erhaltung von Kindertagespflegestellen erhalten selbstständige Kindertagespflegepersonen jährlich einen Investitionskostenzuschuss in Höhe von 500,00 Euro. Dieser Zuschuss dient der Deckung von Kosten für die notwendige Ausstattung, Instandhaltung und den Erhalt der Kindertagespflegestelle.

Dieser Zuschuss wird zum 01. Juli eines jeden Jahres automatisch und ohne Antrag ausgezahlt. Voraussetzung für die Auszahlung ist, dass die Kindertagespflegeperson im darauffolgenden Kindergartenjahr weiterhin ein Betreuungsangebot bereitstellt. Sollte eine

Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit zum Ende des Kindergartenjahres einstellen, erfolgt keine Auszahlung des Zuschusses.

Das Amt für Jugend und Bildung behält sich eine Prüfung der Verwendung der Mittel vor.

11.9 Einbehalt und Rückforderung der Förderleistung

Sofern eine Kindertagespflegeperson wiederholt ihren Verpflichtungen (z.B. Mitteilungspflichten) nicht nachkommt, hat das Amt für Jugend und Bildung die Möglichkeit, die monatliche Förderleistung einzubehalten oder zu viel gezahlte Förderbeträge zurückzufordern. Wird die monatliche Förderleistung einbehalten, erfolgt die Auszahlung nicht zum 01. des jeweiligen Monats, sondern wird nachträglich, ggfls. auf Verlangen des Amtes für Jugend und Bildung erst nach Vorlage von zu erbringenden Nachweisen, gewährt.

12. Ausfallzeiten

Selbständige Kindertagespflegepersonen haben keinen gesetzlichen Rechtsanspruch auf Fortzahlung der laufenden Geldleistung während der betreuungsfreien Zeit (Urlaub) sowie im Krankheitsfall. Das Amt für Jugend und Bildung finanziert jedoch pro Kindergartenjahr maximal 40 Ausfalltage (bei einer 5 Tage-Woche). Bei weniger als fünf Arbeitstagen pro Woche reduziert sich die Finanzierung der Ausfallzeiten anteilig. Gleiches gilt, sofern die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit erst im Laufe des Kindergartenjahres aufnimmt.

Für die Finanzierung der Ausfallzeiten gibt es jedoch Vorgaben, die zu beachten sind (siehe 12.3).

12.1 Betreuungsfreie Zeit (Urlaub) der Kindertagespflegeperson

Kindertagespflegeperson und Erziehungsberechtigte haben sich zu Beginn bzw. bei Weiterbewilligung der Kindertagespflege über die betreuungsfreien Zeiten einvernehmlich zu verständigen.

Fortbildungstage, an denen keine Betreuung durch die Kindertagespflegeperson angeboten werden kann, sind als betreuungsfreie Tage zu berücksichtigen und dem Amt für Jugend und Bildung mitzuteilen.

Gesetzliche Feiertage in NRW werden nicht auf betreuungsfreie Zeiten angerechnet. Heiligabend und Silvester zählen nicht zu den gesetzlichen Feiertagen. Hierfür ist jeweils ein halber betreuungsfreier Tag einzusetzen.

Nicht in Anspruch genommene betreuungsfreie Zeit kann nicht auf das folgende Kindergartenjahr übertragen werden.

Die Kindertagespflegeperson hat die geplanten betreuungsfreien Zeiten bis zum Ende des Monats September eines laufenden Kitajahres der zuständigen Fachberatung schriftlich mitzuteilen.

12.2 Erkrankung der Kindertagespflegeperson

Ab dem ersten Krankheitstag muss die Fachberatung über den Ausfall der Betreuung in Kenntnis gesetzt werden. Die Ausfallzeiten sind von der Kindertagespflegeperson zu dokumentieren und dem Amt für Jugend und Bildung spätestens anzuzeigen, wenn an mehr als 20 Tagen im laufenden Kindergartenjahr (bei einer Betreuung von fünf Tagen pro Woche, ansonsten anteilig) keine Betreuung stattgefunden hat.

Sofern bei Erkrankung der Kindertagespflegeperson durch das Amt für Jugend und Bildung eine Vertretung gestellt wird, wird die Förderleistung mit Beginn des Tages eingestellt, an dem die Vertretung erfolgt.

12.3 Finanzierung und Abrechnung der Ausfallzeiten

Grundsätzlich stehen einer Kindertagespflegeperson (bei einer Betreuung von 5 Tagen pro Woche, ansonsten anteilig) maximal 40 Tage Abwesenheit zu, die weiterhin finanziert werden.

Pro Kindergartenjahr dürfen 20 Arbeitstage bei einer 5 Tage-Woche ausschließlich für die betreuungsfreie Zeit (Urlaub) eingesetzt werden. 10 Arbeitstage bei einer 5-Tage Woche sind ausschließlich für die Abdeckung von Ausfallzeiten, die durch Erkrankung oder Kur bedingt sind, vorgesehen. Das Amt für Jugend und Bildung sieht vor, dass 10 Ausfalltage flexibel nach Ermessen der Kindertagespflegeperson eingesetzt werden können. Das bedeutet konkret, dass diese Tage für weitere betreuungsfreie Zeit, für die Teilnahme an Fortbildungen, für zusätzliche Krankheitstage, oder auch für Ausfalltage durch eine Kurmaßnahme eingesetzt werden können.

Nach Abschluss eines Kindergartenjahres haben die Kindertagespflegepersonen dem Amt für Jugend und Bildung zeitnah mitzuteilen, ob eine Überschreitung der finanzierbaren betreuungsfreien Tage oder der Krankheitstage stattgefunden hat.
Dabei erfolgt eine Rückforderung der Förderleistung erst, wenn

- mehr als 30 Tage betreuungsfreie Zeit in Anspruch genommen wurden oder
- mehr als 20 Krankheitstage vorlagen oder
- die Ausfallzeit von insgesamt 40 Tagen überschritten wurde.

Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Erstattung des Elternbeitrages bei Ausfall der Kindertagespflegeperson, da der Elternbeitrag nur ein Beitrag zu den Gesamtjahreskosten der Kindertagespflege darstellt.

12.4 Mutterschutz

Im Rahmen der Mitteilungspflicht ist eine Schwangerschaft der Kindertagespflegperson frühzeitig der Fachberatung und auch dem Amt für Jugend und Bildung mitzuteilen.
Im Falle einer Schwangerschaft wird den Kindertagespflegepersonen dringend empfohlen, die gesetzlichen Mutterschutzfristen gemäß den einschlägigen mutterschutzrechtlichen Bestimmungen (§ 3 MuSchG) einzuhalten. Diese Empfehlung dient ausdrücklich dem Schutz der

werdenden Mutter sowie dem Schutz des ungeborenen Kindes und trägt dazu bei, gesundheitliche Risiken während der Schwangerschaft und nach der Entbindung zu verringern.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch den Abschluss einer entsprechenden Zusatzversicherung bei der Krankenversicherung ein Anspruch auf Mutterschaftsgeld hervorgeht. Damit kann eine finanzielle Absicherung während der Mutterschutzfristen gewährleistet werden. Der Zusatztarif wird auch im Rahmen der Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge hälftig vom Amt für Jugend und Bildung übernommen. Ein Bezug von Mutterschaftsgeld parallel zur Förderleistung der Kindertagespflegeperson ist daher ausgeschlossen.

Eine frühzeitige Mitteilung der Schwangerschaft dem Amt für Jugend und Bildung gegenüber, ermöglicht die rechtzeitige Bereitstellung einer Vertretung, sofern notwendig, und damit die Sicherstellung der Betreuung der Tagespflegekinder für die Zeit, in der die Kindertagespflegeperson in Mutterschutz ist.

Um den Wiedereinstieg in die Tätigkeit nach der Mutterschutzfrist den Bedürfnissen und Möglichkeiten der Kindertagespflegeperson entsprechend zu gestalten, steht die Fachberatung im engen Austausch mit der Kindertagespflegeperson.

12.5 Vertretungsregelung

Gemäß § 23 Abs. 4 S. 2 SGB VIII ist für Ausfallzeiten einer Kindertagesspflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit durch das Amt für Jugend und Bildung für das Kind sicherzustellen.

Im Interesse des Kindeswohls sollten Kindertagesspflegeperson und Erziehungsberechtigten gem. § 23 Abs. 2 S. 2 KiBiz Urlaub und anderweitig abzusehende Ausfallzeiten in der Betreuung rechtzeitig miteinander abstimmen, um Anlässe zur Ersatzbetreuung gering zu halten.

Eine Ersatzbetreuung sollte dem Kind im Vorfeld vertraut sein. Aus diesem Grund ist es empfehlenswert, wenn die Erziehungsberechtigten in der Lage sind, kurzfristige Ausfälle der Kindertagesspflegeperson im privaten Umfeld aufzufangen.
Konkrete familiäre Vertretungsmöglichkeiten bei Ausfall der Kindertagesspflegeperson werden vor Antragstellung auf Förderung in Kindertagespflege von der Fachberatung für Kindertagespflege angesprochen und schriftlich als Zusatz zum Antrag festgehalten.

Für Zeiten, in denen eine Kindertagesspflegeperson die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit nicht gewährleisten kann, kann sie in Absprache mit den Erziehungsberechtigten der Tagespflegekinder eine andere Kindertagesspflegeperson als Vertretungskraft stellen.
Die Vertretungskraft muss ebenfalls über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII verfügen. Zu beachten ist, dass die Anzahl der maximal zu betreuenden Kinder nicht überschritten wird. Keinesfalls dürfen mehr als fünf fremde Kinder gleichzeitig betreut werden.
Sollte die Kindertagespflegeperson keine Vertretung stellen, liegt die Verantwortung beim Amt für Jugend und Bildung eine entsprechende Vertretung zu stellen. Im Interesse der Kinder sollte eine solche Vertretungszeit vier Wochen vorher angezeigt werden, damit eine Eingewöhnung geplant werden kann.

12.6 Abwesenheit des Tagespflegekindes

Bei Abwesenheit des Kindes von mehr als vier Wochen wird die Zahlung mit Beginn der fünften Woche unterbrochen. Die Zahlungsaufnahme erfolgt mit Wiederbeginn der Betreuung. Für angefangene Monate erfolgt eine Spitzabrechnung.
Die Ausfallzeiten sind von der Kindertagespflegeperson zu dokumentieren und dem Amt für Jugend und Bildung mitzuteilen.

13. Antragsverfahren für die Betreuung in Kindertagespflege

13.1 Antragstellung

Die Erziehungsberechtigten beantragen die Förderung ihres Kindes/ihrer Kinder in Kindertagespflege über die digitale Antragsstellung im Kita-Portal des Kreises Warendorf. Hier steht die Fachberatung für Rückfragen der Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegepersonen zur Verfügung und begleitet das Gespräch zur Antragstellung in Kindertagespflege.
Der Antrag auf Förderung in Kindertagespflege ist mindestens vier Wochen vor Betreuungsbeginn (einschließlich der Eingewöhnungszeit) zu stellen.

13.2 Bewilligung der Kindertagespflege

Grundsätzlich erfolgt der Beginn der Tagespflege zum 01.08. d.J. (= Beginn des Kita-Jahres) bzw. bei unterjährigem Betreuungsbeginn zum 01. des Monats.

Eine abschließende Bearbeitung kann nur erfolgen, wenn alle notwendigen Unterlagen für die Antragsbearbeitung vollständig vorliegen und die Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind.

Der Beginn und der Umfang der Kindertagespflege wird den Erziehungsberechtigten schriftlich bewilligt.
Die Kindertagespflegeperson erhält vom Amt für Jugend und Bildung eine Mitteilung über die Höhe der laufenden Geldleistung, die sich aus der jeweiligen Bewilligung ergibt.

Sofern der Antrag auf Betreuung in Kindertagespflege fristgerecht und vollständig vorliegt, erfolgt die Auszahlung an die Kindertagespflegeperson mit Beginn des Monats, in dem die Kindertagespflege beginnt. In allen anderen Fällen erfolgt die Auszahlung zum frühestmöglichen Termin.

13.3 Änderung der Betreuungszeiten

Veränderungen der Betreuungszeiten sind beim Amt für Jugend und Bildung mindestens vier Wochen vor Eintritt der Änderung über die Fachberatungen in den örtlichen Familienzentren schriftlich (in Zukunft online über das Kita-Portal) zu beantragen. Ein Wechsel der Betreuungszeit kann nur erfolgen, soweit die Veränderung mindestens drei Monate andauert. Pro Kindergartenjahr können maximal zwei Änderungen erfolgen. Als Nachweise bei einer Buchung von mehr als 35 Stunden sind die Bescheinigungen der Arbeitszeiten, Schulzeiten etc. vorzulegen.

13.4 Vorzeitige Beendigung der Kindertagespflege

Die Erziehungsberechtigten oder die Kindertagespflegeperson haben dem Amt für Jugend und Bildung die vorzeitige Beendigung der Kindertagespflege umgehend schriftlich über die Fachberatung des örtlichen Familienzentrums anzeigen.

Die Frist der vorzeitigen Beendigung beträgt vier Wochen zum Monatsende. Die Zahlung wird zu Beginn des Monats eingestellt, in dem die vorzeitige Beendigung wirksam wird.

In Einzelfällen kann nach Entscheidung des Amtes für Jugend und Bildung eine fristlose Beendigung erfolgen. Eine fristlose Beendigung wird nur geprüft, sofern eine konkrete Begründung hierfür vorliegt. Die Zahlung wird dann zum Ende des Monats eingestellt, in dem der letzte Betreuungstag war.

Die unerwartete kurzfristige Zusage eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung berechtigt nicht zu einer fristlosen Beendigung.

Von der Einhaltung der Frist kann ebenfalls abgesehen werden, wenn beide Parteien schriftlich bestätigen, dass Sie mit einer Beendigung vor Ablauf der vierwöchigen Frist einverstanden sind.

Sollten im privatrechtlichen Betreuungsvertrag zwischen Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson andere Kündigungsfristen vereinbart worden sein, hat dies auf die Einstellung der Zahlung der laufenden Geldleistung keine Auswirkungen.

14. Besondere Betreuungsbedarfe

14.1 Inklusion in der Kindertagespflege

Inklusion in der Kindertagespflege bezeichnet den pädagogischen Anspruch, allen Kindern unabhängig von individuellen Voraussetzungen, Entwicklungsständen oder besonderen Bedarfen eine gleichberechtigte Teilhabe an Bildung, Betreuung und Erziehung zu ermöglichen. Die überschaubaren Strukturen der Kindertagespflege bieten hierfür günstige Rahmenbedingungen, da sie eine individuelle Förderung eines jeden Kindes ermöglichen.

Inklusion in der Kindertagespflege kann nach Bedarf auch für Kinder über das dritte Lebensjahr gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung oder pädagogischen Stellungnahme, aus der der besondere Förder- und Unterstützungsbedarf hervorgeht.

Ziel ist es, allen Kindern von Beginn an gleiche und bedarfsgerechte Bildungschancen zu ermöglichen und ihre Entwicklung bestmöglich zu unterstützen.

14.2 Ergänzende Kindertagespflege

Gemäß § 24 Abs. 3 SGB VIII hat ein Kind, dass das dritte Lebensjahr vollendet, Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung. Für Kinder, die bis zum 31.10. eines Kalenderjahres drei Jahre alt werden, endet die Betreuung in der Kindertagespflege grundsätzlich zum

31.07. desselben Jahres, da mit Beginn des neuen Kita-Jahres ein Platz in einer Kindertageseinrichtung zur Verfügung steht.
Spätestens zu diesem Termin endet jeweils dann auch die Zahlung der laufenden Geldleistung.

Es besteht bei dieser Altersgruppe grundsätzlich die Vorrangigkeit des Besuchs einer Kindertageseinrichtung. Die Betreuung in Kindertagespflege eines dreijährigen oder älteren Kindes kann nur ergänzend zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder bei besonderem Bedarf erfolgen.

In besonderen Bedarfslagen, wie aus gesundheitlichen oder pädagogischen Gründen, kann in Ausnahmefällen eine Förderung ohne Ausschöpfung der Angebote der Kindertageseinrichtungen erfolgen. Die besondere Bedarfslage ist nachzuweisen.

Liegt der Betreuungsbedarf eines Kindes aus familiären Gründen regelmäßig um mehr als eine Stunde außerhalb der Öffnungszeiten der öffentlich geförderten Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege, in der es regelmäßig betreut wird, kann gemäß § 23 KiBiz ergänzende Kindertagespflege gewährt werden.

Die wöchentliche Betreuungszeit bei einer ergänzenden Kindertagespflege/Randzeitenbetreuung sollte mindestens fünf Stunden betragen, wobei die Fremdbetreuung im Hinblick auf das Kindeswohl insgesamt 45 Stunden pro Woche nicht überschreiten sollte.

Kindern im schulpflichtigen Alter wird Kindertagespflege in Form von Randzeitenbetreuung längstens bis zum 14. Lebensjahr gewährt.

Grundsätzlich sind Angebote der Kindertageseinrichtung und der Schulkindbetreuung (offene Ganztagsschule, 13 Plus, verlässliche Grundschule) vorrangig und vollständig auszuschöpfen. Sofern dort kein Platz zur Verfügung steht, ist dies von der Schule zu bescheinigen.

14.3 Unregelmäßiger Betreuungsbedarf

Der monatliche Betreuungsumfang bei unregelmäßiger Betreuung (Schichtdienst) wird zunächst anhand der tatsächlich geleisteten Stunden über einen Zeitraum von vier Monaten ermittelt. Die Vergütung erfolgt in diesen Fällen zunächst im Rahmen einer Spitzabrechnung. Anhand der tatsächlich geleisteten Stunden in den vier Monaten, wird ein durchschnittlicher Betreuungsbedarf ermittelt und für die weitere Betreuungszeit festgesetzt. Ab dem Zeitpunkt erfolgt die Vergütung der Kindertagespflegeperson monatlich zum 01. anhand der Pauschalen gemäß der Förderleistungstabelle (Anlage 1).

Die hälftigen Erstattungen zu den Sozialversicherungen und die Erstattung der Unfallversicherung (BGW) gem. § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII erfolgen hiervon unabhängig.

15. Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

15.1 Elternbeitrag

Erziehungsberechtigte haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen monatlichen Beitrag (Elternbeitrag) zu den Aufwendungen für die Kindertagespflege zu leisten. Die Höhe richtet sich nach der Elternbeitragssatzung des Kreises Warendorf in der jeweils gültigen Fassung.

Da es sich bei dem Elternbeitrag um eine Beteiligung an den Jahresbetriebskosten handelt, die dem Kreis Warendorf für die Bereitstellung des Angebots der Betreuung in Kindertagespflege entstehen, ist der Beitrag unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme (z. B. Erkrankung des Kindes; Eingewöhnungsphase) zu leisten.

Auch ein Betreuungsausfall bedingt durch Krankheit oder Abwesenheit (Erholungsurlaub, Fortbildung, etc.) der Kindertagespflegeperson führt nicht zu einem Anspruch auf anteilige Erstattung des Elternbeitrags. Hierbei ist die Anzahl der Ausfalltage unerheblich.

15.2 Mitteilungspflichten der Erziehungsberechtigten

Erziehungsberechtigte von Kindern in Kindertagespflege haben folgende Veränderungen an das Amt für Jugend und Bildung zurückzumelden:

- Beendigung und Wechsel des Arbeitsverhältnisses / der Bildungsmaßnahme
- Umzug bzw. anstehender Umzug
- Änderungen im Betreuungsverhältnis (Beendigung, längerfristige Abwesenheit des Kindes, etc.)
- Veränderungen in den Einkommensverhältnissen
- Änderung der persönlichen Daten

Falls die die Erziehungsberechtigten ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt und die Förderleistung ggfls. zurückgefordert werden.

16. Jugendamtselternbeirat (JAEB)

Im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung Warendorf gibt es seit mehreren Jahren den Jugendamtselternbeirat (JAEB), der die Interessenvertretung der Erziehungsberechtigten mit Kindern in Kindertageseinrichtungen wahrnimmt. Der JAEB vertritt die Interessen der Elterngemeinschaft gegenüber den Trägern der Kindertageseinrichtungen, der Politik und dem Amt für Jugend und Bildung als öffentlicher Träger der Jugendhilfe.

Es soll mit der Wahl des JAEB im Oktober eines jeden Jahres auch einem Elternvertreter aus dem Bereich Kindertagespflege und dessen Stellvertretung die Mitarbeit in diesem Gremium ermöglicht werden.
Der Elternvertreter aus dem Bereich Kindertagespflege wird im Rahmen einer durch das Amt für Jugend und Bildung zu organisierenden Wahl gewählt.

17. Datenschutz

Jeder hat gem. § 35 Abs.1 SGB I Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten (personenbezogene Daten) von den Leistungsträgern nicht unbefugt verarbeitet werden. Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfasst die Verpflichtung, auch innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen, dass die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden.

In der Kindertagespflege werden erforderliche personenbezogene Daten entsprechend der Vorgaben der §§ 62 ff SGB VIII sowie § 20 KiBiz erhoben, verarbeitet und weitergegeben. Dies betrifft insbesondere Name des Kindes, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, vorrangige Familiensprache sowie Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten (§ 20 Abs. 1 KiBiz).

Die gesetzeskonforme Umsetzung des Datenschutzes ist in der Kindertagespflegeperson eine herausfordernde Aufgabe.
Kindertagespflegepersonen sollten sich daher auch immer wieder in eigener Verantwortung über die Neuerungen und Präzisierungen informieren und diese umsetzen. Eine Möglichkeit ist es, die Informationen, die zwischen Kindertagesspflegeperson und Erziehungsberechtigten ausgetauscht werden, mit einem Betreuungsvertrag zu schützen (Handreichung Kindertagespflege NRW).

Auch Fotos der Kinder unterliegen dem Datenschutz und dürfen nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten weitergegeben oder veröffentlicht werden. Insbesondere die Versendung von Bildern via Internet oder Messenger Diensten wie z. B. WhatsApp oder Instagram sind rechtlich fragwürdig und sollten unterlassen werden.

Die allgemein gültigen Datenschutzbestimmungen sind der Anlage 4 zu entnehmen.

Inkrafttreten

Die Förderrichtlinien Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung des Kreises Warendorf treten zum 01.08.2026 in Kraft.
Die bestehenden Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf treten zum 31.07.2026 außer Kraft.

Anlage 1: Monatliche Geldleistung

Anlage 1 - mtl. Förderleistung Kindertagespflegepersonen ab 01.08.2026

Ø Stunden/Woche	5,0 Std.		7,5 Std.		10,0 Std.	
Qualifikationsstufe*	1	2	1	2	1	2
mtl. Sachaufwand	37,20 €	37,20 €	55,80 €	55,80 €	74,40 €	74,40 €
mtl. Anerkennung Förderungsleistung	64,60 €	90,20 €	96,90 €	135,30 €	129,20 €	180,40 €
mtl. Förderleistung insgesamt	**101,80 €**	**127,40 €**	**152,70 €**	**191,10 €**	**203,60 €**	**254,80 €**
abziehbare Betriebskostenpauschale	50,00 €	50,00 €	75,00 €	75,00 €	100,00 €	100,00 €

Ø Stunden/Woche	12,5 Std.		15,0 Std.		17,5 Std.	
Qualifikationsstufe*	1	2	1	2	1	2
mtl. Sachaufwand	93,00 €	93,00 €	111,60 €	111,60 €	130,20 €	130,20 €
mtl. Anerkennung Förderungsleistung	161,50 €	225,50 €	193,80 €	270,60 €	226,10 €	315,70 €
mtl. Förderleistung insgesamt	**254,50 €**	**318,50 €**	**305,40 €**	**382,20 €**	**356,30 €**	**445,90 €**
abziehbare Betriebskostenpauschale	125,00 €	125,00 €	150,00 €	150,00 €	175,00 €	175,00 €

Ø Stunden/Woche	20,0 Std.		22,5 Std.		25,0 Std.	
Qualifikationsstufe*	1	2	1	2	1	2
mtl. Sachaufwand	148,80 €	148,80 €	167,40 €	167,40 €	186,00 €	186,00 €
mtl. Anerkennung Förderungsleistung	258,40 €	360,80 €	290,70 €	405,90 €	323,00 €	451,00 €
mtl. Förderleistung insgesamt	**407,20 €**	**509,60 €**	**458,10 €**	**573,30 €**	**509,00 €**	**637,00 €**
abziehbare Betriebskostenpauschale	200,00 €	200,00 €	225,00 €	225,00 €	250,00 €	250,00 €

Ø Stunden/Woche	27,5 Std.		30,0 Std.		32,5 Std.	
Qualifikationsstufe*	1	2	1	2	1	2
mtl. Sachaufwand	204,60 €	204,60 €	223,20 €	223,20 €	241,80 €	241,80 €
mtl. Anerkennung Förderungsleistung	355,30 €	496,10 €	387,60 €	541,20 €	419,90 €	586,30 €
mtl. Förderleistung insgesamt	**559,90 €**	**700,70 €**	**610,80 €**	**764,40 €**	**661,70 €**	**828,10 €**
abziehbare Betriebskostenpauschale	275,00 €	275,00 €	300,00 €	300,00 €	325,00 €	325,00 €

Ø Stunden/Woche	35,0 Std.		37,5 Std.		40,0 Std.	
Qualifikationsstufe*	1	2	1	2	1	2
mtl. Sachaufwand	260,40 €	260,40 €	279,00 €	279,00 €	297,60 €	297,60 €
mtl. Anerkennung Förderungsleistung	452,20 €	631,40 €	484,50 €	676,50 €	516,80 €	721,60 €
mtl. Förderleistung insgesamt	**712,60 €**	**891,80 €**	**763,50 €**	**955,50 €**	**814,40 €**	**1.019,20 €**
abziehbare Betriebskostenpauschale	350,00 €	350,00 €	375,00 €	375,00 €	400,00 €	400,00 €

Ø Stunden/Woche	42,5 Std.		45,0 Std.	
Qualifikationsstufe*	1	2	1	2
mtl. Sachaufwand	316,20 €	316,20 €	334,80 €	334,80 €
mtl. Anerkennung Förderungsleistung	549,10 €	766,70 €	581,40 €	811,80 €
mtl. Förderleistung insgesamt	**865,30 €**	**1.082,90 €**	**916,20 €**	**1.146,60 €**
abziehbare Betriebskostenpauschale	400,00 €	400,00 €	400,00 €	400,00 €

***Qualifikationsstufen:**	
Grundqualifikation	1
Zertifikat	2

Anlage 2: Sachkosten

Kategorie	pro Monat pro Kind (35 Std./Wo.)
Körper- und Gesundheitspflege, Reinigung und Wäsche	30,37 €
Raumkosten	152,11 €
Erhaltungsaufwand	16,20 €
Einrichtungsgegenstände und -ausstattung	19,79 €
Spiel- und Beschäftigungsmaterial inkl. Verbrauchsmaterial für Kinder	13,65 €
Bürokosten und Verwaltungsaufwand	9,55 €
Weiterbildungskosten/Fortbildungen	3,75 €
Versicherungen	2,00 €
Sonstiges	12,58 €
Gesamt	260,00 €

Anlage 3: Prozessablauf bei Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung

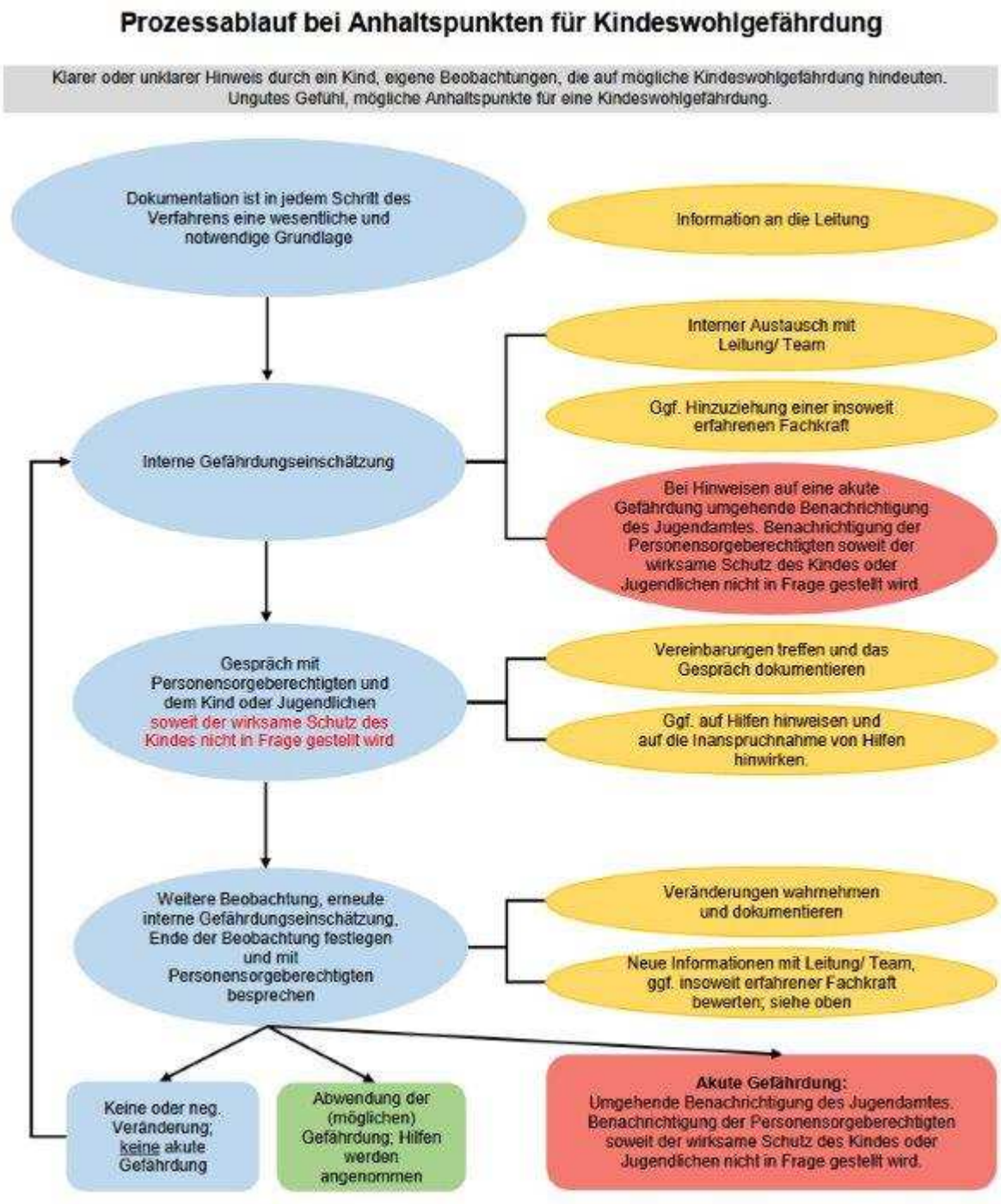

Bei Anhaltspunkten von sexualisierter Gewalt erfolgt eine Kontaktaufnahme zu einer der spezialisierten Fachberatungsstellen: FachstelleSchutz Caritas Ahlen Tel.: 02382-893136 oder Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt des DKSB Tel.: 02581-7894662

Anlage 4: Datenschutz und Kinderschutz

Für die Arbeit im Kinderschutz sind neben § 8a SGB VIII die Bestimmungen zum Datenschutz eine wesentlich rechtliche Grundlage.
Kinderschutz bedeutet Kommunikation, dies ist aber auch immer ein Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen. Die Regeln zum Datenschutz treffen Abwägungen zwischen der notwendigen Vertrauensbeziehung der Betroffenen (vor allem der Erziehungsberechtigten) zu den hilfeleistenden Institutionen und dem Schutz der Kinder, deren körperliches und seelisches Wohl durch mangelnde Informationsweitergaben gefährdet werden kann. Aus diesem Spannungsverhältnis folgen wesentliche Prinzipien des Datenschutzes. Grundsätzlich ist jede Verarbeitung (also: Erhebung, Speicherung, Weitergabe) von Informationen verboten, es sei denn es besteht eine wirksame Einwilligung zur Verarbeitung oder eine gesetzliche Grundlage, die die Verarbeitung erlaubt. Jede Prüfung einer Informationsverarbeitung hat demnach zwei Fragen zu beantworten:

Habe ich eine wirksame Einwilligung zur Verarbeitung?
Wenn nein, habe ich eine gesetzliche Grundlage zur Verarbeitung?

Diese beiden Fragestellungen bestimmen die Struktur der folgenden Erläuterungen. Nach der Behandlung der Kriterien für die Einwilligung werden die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen skizziert um dann Folgerungen für die Verarbeitungsprozesse im Kinderschutz zu ziehen.

Die Einwilligung

Die Einwilligung des Betroffenen wird als der „Königsweg“ im Datenschutz bezeichnet. In ihr verwirklicht sich das wichtigste Gebot im Datenschutz, die Transparenz der Informationsverarbeitung gegenüber den Betroffenen.
Die Einwilligung ist wirksam, wenn der Betroffene konkret über die Verarbeitung seiner Daten aufgeklärt wurde und sich dann damit einverstanden erklärt. Pauschale Einwilligungen sind unzulässig. Die Einwilligung soll dabei (gem. § 67b II SGB X) schriftlich eingeholt werden. Wenn Betroffene mündlich ihr Einverständnis erklären, aber keine schriftlichen Texte unterschreiben wollen, genügt es ausnahmsweise, die mündliche Erklärung in einem Vermerk zu dokumentieren.
Falls eine Einverständniserklärung nicht erreichbar ist, die Fachkraft die Information aber dennoch auf gesetzlicher Grundlage weitergeben möchte, erfordert es das Transparenzgebot, die Betroffenen darüber zu informieren („Vielleicht gegen den Willen der Betroffenen, aber nicht ohne ihr Wissen“).

Die gesetzlichen Grundlagen

Im Kinderschutz sind die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen für eine Informationsverarbeitung die §§ 61 bis 68 SGB VIII und seit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes im Jahr 2012 § 4 KKG.

§ 62 SGB VIII

Diese Vorschrift regelt die Erhebung von Daten, also die Informationsgewinnung. Sie hat grundsätzlich beim Betroffenen zu erfolgen und ist begrenzt durch das Prinzip der Erforderlichkeit. Für den Kinderschutz bedeutsam ist die Ausnahme in § 62 Abs. 3 d) SGB VIII. Danach

können Sozialdaten ohne Mitwirkung des Betroffenen erhoben werden, wenn dies erforderlich ist für die Erfüllung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII.

§ 64 SGB VIII

Die Vorschrift regelt die Übermittlung und Nutzung von Sozialdaten. Sie begründet das Zweckbindungsprinzip. Daten dürfen immer zu dem Zweck weiterverwendet werden, zu dem sie erhoben worden sind. Wird eine Information zu einem anderen Zweck weitergegeben werden, so muss dieser Zweck zur Erfüllung einer Aufgabe in der Jugendhilfe dienen und die Weitergabe darf den Hilfeerfolg nicht gefährden. Zudem sind Sozialdaten bei der Weitergabe an Fachkräfte außerhalb der eigenen Stelle soweit möglich zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren.

§ 65 SGB VIII

Die Vorschrift regelt den Umgang mit persönlich anvertrauten Daten in der Jugendhilfe. Dies sind Daten, die der Betroffene gerade wegen der Vertrauensbeziehung zu einer Fachkraft nur dieser anvertraut hat und die deshalb nicht wie normale Informationen, die bei einer Hilfeleistung ausgetauscht werden, behandelt werden dürfen (z. B. müssen sie auch in einer Akte als vertraulich gekennzeichnet werden).
Diese Daten können für Zwecke des Kinderschutzes weitergegeben werden, wenn sie zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos bei einem Zuständigkeitswechsel bei der Leistungserbringung notwendig sind oder wenn die Fachkräfte nach § 8a Abs. 4 SGB VIII zur Gefährdungsschätzung einbezogen werden (dann ist aber die Verpflichtung zur Anonymisierung zu beachten, d,h. dass keine Rückschlüsse auf die Person möglich sein dürfen).

Datenschutz für Berufsgeheimnisträger (§ 4 KKG)

In § 4 KKG werden sog. kinder- und jugendnahe Berufsgeheimnisträger definiert. Die Vorschrift legt ihnen bestimmte Pflichten auf, denen sie bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung nachkommen müssen. Dies sind die Information und Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und der Kinder und Jugendlichen in den Prozess der Gefährdungseinschätzung, die Motivation der Beteiligten zur Annahme von Hilfen und
die kollegiale Beratung des Falls mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft.
Gegenüber dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe haben die Berufsgeheimnisträger einen Anspruch auf Beratung durch eine solche Fachkraft.
Erst wenn die Gefährdung des Kindes durch Einbeziehung der Betroffenen, Hilfeangebote und nach kollegialer Beratung nicht ausgeschlossen werden kann, sind die Geheimnisträger befugt, nach Information der Erziehungsberechtigten das Jugendamt zu informieren und die erforderlichen Daten mitzuteilen, wenn sie dies für erforderlich halten.

Die Bedeutung dieser Rechtsnormen für den Kinderschutz

Die Vorschriften des Datenschutzes sind bei Folgenden Verfahrensschritten zu beachten:

Informationsgewinnung

Grundsätzlich werden die notwendigen Informationen zur Abklärung eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung bei der Familie erhoben. Wenn bei Dritten nachgefragt werden soll, ist das Einverständnis der Betroffenen erforderlich. Davon gibt es zwei Ausnahmen:
- Die notwendigen Informationen sind von der Familie nicht zu bekommen, diese ist aber auch nicht mit der Erhebung bei Dritten einverstanden und diese Informationen werden benötigt zur Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII.
- Die Erhebung der Informationen bei den Betroffenen gefährdet die Hilfeleistung (hier ist vor allem an die Risikoabschätzung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch zu denken).

Einschaltung der insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a Abs. 4 SGB VIII

Freie Träger sind verpflichtet, bei der Gefährdungseinschätzung Fachkräfte nach § 8a Abs. 4 SGB VIII hinzuzuziehen. Dabei dürfen Daten auch ohne Einverständnis der Betroffenen übermittelt werden. Soweit möglich sind sie allerdings zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren. Auch persönlich anvertraute Daten (§ 65 SGB VIII) dürfen unter dieser Bedingung verwendet werden.

Dokumentation

Es ist im Kinderschutz von herausragender Bedeutung, dass alle Schritte, die im Rahmen von Gefährdungseinschätzungen nach den §§ 8a SGB VIII, 4 KKG unternommen wurden, auch dokumentiert werden.
Dokumentation ist hier kein Selbstzweck. Nach § 63 SGB VIII ist die Speicherung solcher Daten zulässig.

In der Kindertagespflege werden darüber hinaus erforderliche personenbezogene Daten entsprechend der Vorgaben der §§ 62 ff SGB VIII sowie § 20 KiBiz erhoben, verarbeitet und weitergegeben. Dies betrifft insbesondere Name des Kindes, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, vorrangige Familiensprache sowie Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten (§ 20 Abs. 1 KiBiz). Weiterhin gibt es Daten, die im Rahmen des Betreuungsvertrages erfasst werden.

Auch Fotos der Kinder unterliegen dem Datenschutz und dürfen nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten weitergegeben oder veröffentlicht werden. Insbesondere die Versendung von Bildern via Internet oder Messenger Diensten wie z. B. WhatsApp oder Instagram sind rechtlich nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten zulässig und sollten andernfalls unterlassen werden.